



Stadt Leun

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun

28.03.2023

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun
am Montag, 27.03.2023, 19:07 Uhr bis 21:18 Uhr
im Saal "Grüne Au" Biskirchen

Anwesenheiten

Vorsitz:

Jürgen Ambrosius (SPD)

Anwesend:

Lothar Klein (GRÜNE)

Paul Schmitz (FWG)

Claus-Peter Schweitzer (CDU)

Sven Knut Apel (CDU)

Josua Carnetto (SPD)

Marco Carnetto (SPD)

Magdalene Georg (SPD)

Marcus Hartmann (CDU)

Joachim Hennche (FWG)

Michael Hofmann (SPD)

Dieter Krause (GRÜNE)

Wilhelm Müller (CDU)

Ludwig Palm (NPD)

Marco Rinker (FWG)

Karl-Günter Süß (GRÜNE)

Kim Robert Trapp (CDU)

Maximilian Weber (SPD)

Lukas Wolf (CDU)

Christof Zutt (GRÜNE)

Magistrat:

Björn Hartmann (CDU)

Thorsten Keller (FWG)
Ralf Fischer (GRÜNE)
Nadine Lublow (GRÜNE) später gekommen
Ralf Schweitzer (CDU)
Gabriele Zieres (FWG)

Schriftführer:

Katja Grün ()

Von der Verwaltung waren anwesend:

Abwesend:

Markus Heering (FWG) entschuldigt
Kerstin Klapproth (FWG) entschuldigt
Ingeborg Palm (NPD) entschuldigt
Wolfram Pauli (CDU)
Maximilian Wolf (CDU) entschuldigt

Gäste: Lothar Rühl von der Wetzlarer Neuen Presse.
1 Zuhörer von Beginn, 2 weitere Zuhörer ab 19.37 Uhr.

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Eröffnung, Begrüßung und Hygienehinweise sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der Sitzung vom 06.02.2023
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers
5. Sachstandsberichte
6. Anfragen und Mitteilungen
7. Gebührenkalkulation Wasser- und Abwassergebühren 2019-2021 bzw. 2023-2025 (VL-291/2022)
8. Einführung der einheitlichen Behördenrufnummer 115 "Wetzlar/Mittelhessen"; Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Wetzlar (VL-48/2023)
9. Bebauungsplan Nr. 3a „Wackenbach“ Leun – 1.Änderung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (VL-50/2023)
10. Antrag SPD-Fraktion, FWG-Fraktion, Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion Projekt „Begegnung- und Familienzentrum“ (VL-66/2023)

Sitzungsverlauf

öffentliche Sitzung

1. Eröffnung, Begrüßung und Hygienehinweise sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius eröffnet um 19:07 Uhr die 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Er begrüßt die anwesenden Stadtverordneten, die anwesenden Mitglieder des Magistrates, den Bürgermeister Björn Hartmann, die Schriftführerin Katja Grün von der Verwaltung und Herrn Lothar Rühl von der heimischen Presse und einen Gast.

Er macht darauf aufmerksam, dass es keine aktuellen Bestimmungen bezüglich der Corona Pandemie gibt und teilt mit, dass die Redebeiträge für die Protokollführung aufgenommen werden.

Er liest vor, welche der Stadtverordneten entschuldigt sind und zählt die Anwesenden. Es sind 20 Stadtverordnete anwesend, somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben. Weiterhin werden die abwesenden Magistratsmitglieder entschuldigt.

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius fragt, ob es Anträge zur Änderung der Tagesordnung gibt. **Kim Robert Trapp** teilt mit, dass in der Finanzausschuss-Sitzung darüber gesprochen wurde, dass zuerst eine Ausarbeitung der Verwaltung zur Nutzung der zentralen Behördenrufnummer erstellt werden sollte. Sobald diese Ausarbeitung vorliege, könne darüber abgestimmt werden. Der Finanzausschuss empfiehlt, diesen Punkt (TOP 8) von der Tagesordnung zu nehmen bis zur nächsten Sitzung. Gegenrede gibt es dazu nicht, TOP 8 wird abgesetzt.

2. Niederschrift der Sitzung vom 06.02.2023

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius fragt nach, ob es Redebedarf zur Sitzung vom 06.02.2023 gibt. Dies ist nicht der Fall, somit gilt die Niederschrift als anerkannt.

3. Bericht des Bürgermeisters

Der Bericht ist den Anlagen beigefügt.

4. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers

Der Bericht ist den Anlagen beigefügt.

5. Sachstandsberichte

Die Übersicht ist den Anlagen beigefügt. Hier die Anmerkungen zu den Punkten:

5.1 Hessenkasse

Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeug

Paul Schmitz fragt, ob der Termin gehalten werden kann. **Bürgermeister Björn Hartmann** bestätigt dies.

Sanierung Feuerwehrhaus Leun

Paul Schmitz fragt nach, ob es ein Angebot gibt. **Bürgermeister Björn Hartmann** erläutert, dass ein Angebot in Aussicht gestellt ist.

Sanierung Hochbehälter Stockhausen

Sanierung Kanal EKVO

Austausch von Straßenlampen mit LED-Beleuchtung

5.2 Ulmtalradweg

Michael Hofmann fragte wegen den konkreten Planungen zum Radweg. Warum andere Strecke, Mehrkosten? **Bürgermeister Björn Hartmann** erläutert, dass zum einen durch die Gremien der Dorfmoderation die Strecke umgelegt wurde in Rücksprache mit Hessen Mobil. **Christoph Zutt** fragt nach, wer das entschieden hat. **Bürgermeister Björn Hartmann** erläutert, dass die Förderbehörde (Hessen Mobil) dies letztendlich entschieden hat. **Karl-Günter Süß** gibt zu bedenken, dass die Planungen zu Mehrkosten und evtl. auch Termschwierigkeiten führen können, letztendlich auch ggf. zu Schwierigkeiten mit der Förderung. **Bürgermeister Björn Hartmann** erläutert, dass auch die Mehrarbeiten in diesem Zeitraum zu schaffen sein sollten. Die Anbindung zum Ulmtalradweg (R7) muss sichergestellt sein. **Paul Schmitz** fragt nach, ob ggf. auch die Querungshilfe zum R7 (über die Weilburger Straße) ein Punkt für die Auswahl der Stelle gewesen sein könnte, wo kann die Straße sicher überquert werden und wo ist ggf. die Querungshilfe kostengünstig oder überhaupt möglich anzubringen? Ist dies ggf. auch der Grund, warum an dieser Stelle die Linde gefällt werden musste? **Bürgermeister Björn Hartmann** bestätigt, dass dies die verkehrstechnisch beste Lösung sei. **Marco Carnetto** fragt nochmal nach, was geldtechnisch passiert, wenn der Zeitplan nicht gehalten werden kann. **Bürgermeister Björn Hartmann** teilt mit, dass dann mit der Förderbehörde in Verhandlungen gegangen werden muss um ggf. eine Verlängerung zu bekommen. **Claus-Peter Schweitzer** bittet darum, die Diskussionen zurück zu stellen, bis ggf. die Ausschreibung durch ist und abgestimmt werden soll. **Lothar Klein** findet die Diskussion durchaus berechtigt, auch im Bezug auf die neue Befestigung des Weges im Überschwemmungsbereich des Ulmbaches. **Bürgermeister Björn Hartmann** teilt mit, dass hier Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsflächen mit Öko-Punkten abzurechnen sind. Die Ausarbeitung mit dem Vergabevorschlag sind am kommenden Donnerstag abzuwarten, danach geht der Vorschlag in die Gremien.

5.3 Bau Feuerwehrhaus

Hier wird die Frage gestellt, wieviele Angebote bisher eingegangen sind. **Bürgermeister Björn Hartmann** und **Marco Carnetto** erläutern, dass für die einzelnen Gewerke verschiedene Angebote vorliegen. Manche wurden abgelehnt da die Voraussetzungen nicht erfüllt wurden. Es liegen im Schnitt zwischen 3 und 5 Angebote vor.

5.4 Seniorenheim Leun

Paul Schmitz gibt zu bedenken, dass ggf. die bisherigen Investoren abgesprungen sein könnten wegen der hohen Zusatzkosten für Kanal, Straße etc. Leun braucht ein Seniorenheim und hier sollte man ggf. von Seiten der Stadt auf den Investor zugehen. Ggf. sollte der damals richtige Beschluss jetzt überdacht werden. **Bürgermeister Björn Hartmann** teilt mit, dass der Investor entsprechend über die Kosten und Schwierigkeiten, die auf ihn zukommen werden, informiert wurde. Die Stadt Leun und die Bürger sollen nicht belastet werden. Die Anregung wird dennoch mit in die Ausschüsse genommen.

5.5 Wiederkehrende Straßenbeiträge

Michael Hofmann fragt nach, warum das so lange dauert. **Bürgermeister Björn Hartmann** erläutert die noch laufenden und anstehenden Maßnahmen. Es folgt eine weitere rege Diskussion. Ggf. soll hierauf nochmal in der nächsten Bauausschusssitzung eingegangen werden. **Magdalene Georg** fordert in diesem Zusammenhang eine Liste der schadhafte Stellen und Straßen, die saniert / ausgebessert werden sollen bis zur nächsten Sitzung vom Bauausschuss und der Baukommission. **Bürgermeister Björn Hartmann** erläutert, dass dies nur zweitrangig mit den wiederkehrenden Beiträgen zu tun hat. Nimmt dies aber zur Kenntnis.

5.6 Gewerbegebiet Hollergewann

Es wird über die verschiedenen Termine und Firmen gesprochen. Bezüglich LUX Zaun: sollte bis Ende April 2023 kein Beginn zu verzeichnen sein, muss hier ggf. ein Beschluss zur Rückabwicklung gefasst werden. Bezüglich BFT: hier ist die Straße am Sportlerheim so stark beschädigt, dass über eine Instandsetzung gesprochen werden muss. Es ist trotz mehrfacher Anfragen bisher keine Terminvereinbarung möglich gewesen, ggf. soll hier eine juristische Lösung in Betracht gezogen werden wegen der Straße. Zum im Bau befindlichen Grundstück ist derzeit keine Lösung zu sehen.

5.7 Zielentwicklung / Dorfmoderation

Es sollen mehr Jugendliche beteiligt werden. Hier sind mehrere Ideen entstanden und es wird nach Lösungen gesucht, um die Jugendlichen einzubeziehen.

Der Vertrag mit dem Büro Klinkhardt endet Ende Mai 2023. Sollte die Dorfmoderation bis Ende Mai nicht abgeschlossen sein, soll dennoch weiter gemacht werden und die Damen dann ggf. bezahlt werden.

6. Anfragen und Mitteilungen

6.1 **Christoph Zutt** fragte nach der Kreis- und Schulumlage, wieso war das Schreiben vom 01.02.2023 am 06.02.2023 dem Bürgermeister nicht bekannt? Das Schreiben ist am 01.02.2023 eingegangen und wurde scheinbar nicht rechtzeitig weitergeleitet. Der Informationsfluss im Rathaus wird an dieser Stelle bemängelt.

6.2 **Michael Hofmann** bittet um eine bessere Pflege der Beschlusskontrolle. Das Bauamt wird an dieser Stelle lobend erwähnt. Es wird um eine bessere Pflege auch in den anderen Abteilungen gebeten und insbesondere wird um die Veröffentlichung der Mitglieder des Krisenstabs gebeten. Zum einen kann der Beschluss dann geändert und entsprechend geschlossen werden. Ggf. sollte dies auch auf der Homepage veröffentlicht werden. **Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius** regt an, die Antworten zu den Sachstandsberichten auch mit in die Niederschrift zu nehmen. **Ludwig Palm** fragt nach dem Protokoll der Sitzung des Krisenstabs.

6.3 **Paul Schmitz** fragt nach dem Sachstand der Organisationsuntersuchung. **Bürgermeister Björn Hartmann** teilt den aktuellen Sachstand mit. Es steht noch eine Antwort zu einer Förderung an. Auch wenn ggf. keine Förderung bewilligt werden sollte, wird die Organisationsuntersuchung beauftragt gemäß dem Beschluss der Stadtverordneten.

6.4 **Michael Hofmann** fragt nach dem Beschluss vom 06.02.2023, dieser fehlt in der Beschlusskontrolle (Haushaltsbegleitverfügung). **Bürgermeister Björn Hartmann** teilt mit, dass der Magistrat sich mit dem Punkt noch nicht beschäftigt hat. Dennoch gehört er in die Beschlusskontrolle. Wird geprüft.

6.5 **Paul Schmitz** fragt warum anstatt 3 Windräder nur 2 gebaut wurden? **Kim Robert Trapp** teilt mit, dass seinerzeit 3 geplant wurden, statt dessen aber umgeplant wurde und 2 größere und leistungsstärkere gebaut wurden. **Lothar Klein** bestätigt dies, die Firma hat das umgeplant und so konnten Kosten eingespart werden. **Bürgermeister Björn Hartmann** erläutert, dass keine weiteren Flächen derzeit zur Verfügung stehen.

6.6 **Lothar Klein** bittet um einen ausführlichen Bericht von Hessen Forst zur Erlössituation und allgemein der Situation im Wald (Einnahmen / Kosten). **Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius** möchte dies für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung nehmen. **Marco Carnetto** gibt zu bedenken, dass nicht nur Hessen Forst sondern auch die Vermarktungsfirma einen Bericht abgeben sollte bzw. eingeladen werden sollte.

6.7 **Michael Hofmann** fragt nach der letzten Sitzung zum Punkt Kindergarten / Fluktuation. Die Antwort war nicht zufriedenstellend. Hierzu teilt **Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius** mit, dass der Kita-Koordinator an der nächsten Sozialausschusssitzung teilnehmen wird und dann in der nächsten Stadtverordnetensitzung dazu berichtet werden kann.

6.8 **Paul Schmitz** fragt nach dem Quartalsbericht in der nächsten Sitzung. Wie soll dieser vorgestellt werden? **Bürgermeister Björn Hartmann** teilt mit, dass hier eine andere Vorstellung geplant sei, dies wird noch mit der Verwaltung besprochen.

6.9 **Marco Carnetto** fragt nach, warum der Bürgermeister zur Dorfmoderation einlädt? Nur Magistrat oder Stadtverordnete dürfen einladen. **Bürgermeister Björn Hartmann** erläutert, dass der Bürgermeister als Vorsitzender des Magistrats eingeladen hat. **Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius** teilt mit, das hierauf geachtet werden muss in zukünftigen Einladungen.

6.10 **Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius gibt weiterhin folgende Termine bekannt:**

09.05.23 Sozialausschuss / 10.05.23 Bau- und Umweltausschuss / 11.05.23 Finanzausschuss
22.05.23 Stadtverordnetensitzung / Mögliche außerordentliche Sitzung 18.04.23
Baumpflanzaktion 01.04.23 ab 9.00 Uhr
Dorfmoderation 24.04.23
Ältestenrat 17.04.23
2. Sitzung des Akteneinsichtsausschusses am 19.04.23

-Danach kurze Pause von 8 Minuten-

7. **Gebührenkalkulation Wasser- und Abwassergebühren 2019-2021 VL-291/2022 bzw. 2023-2025**

Kim Robert Trapp berichtet vom Finanzausschuss dass man sich eingehend mit dem Thema beschäftigt hat und dass es auch bei der nächsten Sitzung nochmal auf die Tagesordnung kommt. Der Finanzausschuss hat sich auf die untenstehende Variante C geeinigt. **Dieter Krause** fragt nach, warum die Gebühren nicht von der Stadt berechnet wurden und was die Rechnung gekostet hat. **Bürgermeister Björn Hartmann** teilt mit, dass es aufgrund der Rechtssicherheit extern beauftragt wurde und die Zahlen im Finanzausschuss auch durch den Steuerberater vorgestellt wurden. Die Gebührenfrage wird am Dienstag im Magistrat beantwortet. **Paul Schmitz** kann das nicht nachvollziehen und stellt die Frage, ob es wirklich an der Rechtssicherheit liegt oder an mangelnden Kapazitäten. **Bürgermeister Björn Hartmann** bestätigt, dass es auch an Kapazitäten liegt, aber auch das ein Gutachten des Steuerberaters aussagekräftiger sei als eine Rechnung der Verwaltung. Hierzu wird noch eine Weile diskutiert. **Marco Carnetto** schlägt abschließend vor, dass der Beschluss um eine Formulierung bezüglich des Abwasserverbandes angepasst werden soll. Dies wurde aufgenommen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt

c) eine gleichbleibende Gebührenerhöhung zum 01.01.2024 bis 31.12.2026

Art	Alte Gebühr	Neue Gebühr	Änderung ab
Wassergebühr	2,58 €	2,86 €	01.01.2024
Abwassergebühr	4,44 €	5,07 €	01.01.2024

Niederschlagsgebühr	0,55 €	0,47 €	01.01.2024
---------------------	--------	--------	------------

Der Bürgermeister wird beauftragt, im Vorstand Einfluss auf die Ausgaben des Abwasserverbandes zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18
 Nein: 1
 Enthaltung: 1

8. Einführung der einheitlichen Behördenrufnummer 115 "Wetzlar/Mittelhessen"; Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Wetzlar VL-48/2023

TOP 8 ist abgesetzt

9. Bebauungsplan Nr. 3a „Wackenbach“ Leun – 1.Änderung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB VL-50/2023

Der **Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius** begrüßt Herrn Opel von der Opel Grund und Haus GmbH und seine Mitarbeiterin Frau Reichwein. **Marco Carnetto** berichtet dazu, dass im Bauausschuss hierzu eine ausführliche Vorstellung stattgefunden hat. Bisher ist es nur ein Entwurf, der jedoch genehmigt werden muss, da es eine Gesetzesänderung gegeben hat und aus diesem Grund muss der Bebauungsplan nochmal genehmigt werden. Der Bauausschuss hat zugestimmt. **Kim Robert Trapp** teilt mit, dass der Finanzausschuss auch zugestimmt hat. **Ludwig Palm** gibt zu bedenken, dass er nur eine sehr kritische Zustimmung geben kann, da es keine Sprinkleranlage gibt und keine Unterkellerung. **Karl-Günter Süß** teilt mit, dass es aktuell nur um den Bebauungsplan geht. Er gibt noch einen Hinweis zum Verfahren an den Investor. **Bürgermeister Björn Hartmann** teilt mit, dass das Verfahren mit dem Regierungspräsidium und der Bauaufsicht des LDK abgestimmt wurde und auch an den Investor weitergegeben wurde.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nr. 3a „Wackenbach“ – 1.Änderung im Stadtteil Leun sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich.

(2) Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie der FNP-Änderung sind der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Folgende Flurstücke in der Gemarkung Leun werden vom Geltungsbereich erfasst: Flurstücke 94/1, 94/2 tlw., 101 tlw.,139/6 und 140 tlw., jeweils Flur 9.

(3) Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebietes Zweckbestimmung Lebensmitteleinzelhandel i.S.d. § 11 Abs.3 BauNVO, um den bestehenden Lebensmittelmarkt (REWE und Getränkemarkt) vergrößern zu können (Abriss und Neuerrichtung) und damit die Grundversorgung der Bevölkerung an dem Standort zu sichern.

Aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, den vorhandenen Grünstrukturen und des Eingriffs in Grund und Boden sind die Belange von Natur und Landschaft besonders zu würdigen und somit gemäß § 1a BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu behandeln. Eine Umweltprüfung ist somit durchzuführen. Neben der Ausweisung von Bauflächen werden zum Entwurf Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit in die Planung aufgenommen, um den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriff in den Naturhaushalt zu kompensieren und auszugleichen.

Die Planziele und städtebaulichen Rahmenbedingungen gelten analog für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

(4) Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

(5) Die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der FNP-Änderung erfordern eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs.4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung zum Bebauungsplan bzw. FNP-Änderung zu integrieren.

(6) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB wird durch Auslegung der Planung in der Verwaltung durchgeführt. Gleichzeitig wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Herr **Claus-Peter Schweitzer** verlässt den Raum vor Beginn der Abstimmung.

Ja: 19 einstimmig

Nein:

Enthaltung:

10. Antrag SPD-Fraktion, FWG-Fraktion, Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion Projekt „Begegnungs- und Familienzentrums“

VL-66/2023

Magdalene Georg berichtet kurz zum geplanten Projekt und verliest den Antrag. In den Gremien wurde darüber bereits gesprochen, der Sozialausschuss hat bereits im Januar zugestimmt. Zum freien Träger gab es 2 Bewerber, den St. Elisabethen-Verein und die AWO. Eine Entscheidung hierzu muss zeitnah im Magistrat getroffen werden. Es wird kurz darüber gesprochen. **Bürgermeister Björn Hartmann** empfiehlt gemeinsam mit den anderen bisher beteiligten Personen den St. Elisabethen-Verein.

Beschluss:

Die Stadtverordneten der Stadt Leun beschließen in ihrer Sitzung am 27.03.23 die Teilnahme an dem Projekt „Begegnungs- und Familienzentrums“ des Lahn-Dillkreises und des Landes Hessen (Präventionsprogramm) und dem damit verbundenen Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit einem freien Träger.

Der Magistrat der Stadt Leun überträgt gemäß des Rahmenprogramms die darin vorgesehene Sozialraumanalyse sowie weitere Leistungen einem freien Träger und benennt eine Ansprechperson der Stadtverwaltung für Anfragen des Trägers. Der Antrag wird in einer der nachfolgenden Magistratssitzungen, spätestens am 04.04.23 behandelt. Der ausgewählte freie Träger wird umgehend gebeten, den Antrag mit beigefügtem Vorab-Konzept an die zuständige Stelle einzureichen, hier Kinder- und Jugendhilfe des LDK, an folgende E-Mail-Adresse: yannik.mindnich@lahn-dill-kreis.de bis spätestens 06.04.23.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19

Nein:

Enthaltung: 1

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 22:07 Uhr.

Leun, 27.03.2023

Leun, 28.03.2023

Jürgen Ambrosius

Stadtverordnetenvorsteher

Katja Grün

Schriftführerin

Bericht des Bürgermeisters Stadtverordnetenversammlung 27.03.2023

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
meine sehr geehrten Damen und Herren Stadtverordnete,
liebe Zuhörerinnen und Zuhörer,

heute möchte ich meinen Bericht wieder mit dem Thema Flüchtlinge beginnen.

Flüchtlingssituation / Ukraine Krieg

Auch einem Jahr nach Kriegsbeginn trifft die Flüchtlingssituation und Unterbringung uns auch vor Ort mit dem Lahn-Dill-Kreis sowie auch die Kommunen. Wir haben noch immer im Haus der Begegnung Leun sowie im DGH Bissenberg geflüchtete Personen in Notunterkünften untergebracht. Auch sind wieder Flüchtlinge dankenswerter Weise durch den Einsatz des Arbeitskreises Flüchtlinge gemeinsam auch mit der Verwaltung in Mietwohnungen untergebracht worden. Auch sind Personen aus der Stadt Leun wegezogen.

Wir haben gemeinsam mit den Ortsbeiräten besprochen, dass auf Grund der nicht absehbaren Situation die Notunterkünfte mindestens bis 30.06.2023 bestehen bleiben.

Im März fand eine Sonderbürgermeisterdienstversammlung statt.

Der Lahn-Dill-Kreis hat den Städten und Gemeinden mitgeteilt, dass in den kommenden Wochen Zuweisungen von geflüchteten Menschen aus den Zeltunterkünften in Haiger und Wetzlar unumgänglich sind.

Im April 2023 wird der Bedarf an Zuweisungen bei ca. 360 Personen im Lahn-Dill-Kreis liegen. Wir werden voraussichtlich im April 11 Zuweisungen erhalten. Mit weiteren Zuweisungen wird gerechnet.

Kreis- und Schulumlage

Auf der letzten Stadtverordnetenversammlung wurde nach der Senkung der Kreis- und Schulumlage gefragt.

Mit Schreiben vom 01.02.2023 hat die Kreisverwaltung darüber informiert, dass der Verwaltungsvorstand am 30.01.2023 den Eckpunktebeschluss für den Nachtragshaushalt 2023 beraten hat.

Der aktuelle Planungsstand sieht folgende Hebesätze der Kreis- und Schulumlage vor:

	HH-Plan 2023	Nachtrag 2023
Kreisumlagehebesatz	35,77 %	32,95 %
Schulumlagehebesatz	17,08 %	15,75 %
Summe Hebesätze	52,85 %	48,70 %

Für das Haushaltsjahr 2023 der Stadt Leun bedeutet dies eine Reduzierung der geplanten Aufwendungen um 342.273 Euro. Die Einbringung des Nachtragshaushalts im Lahn-Dill-Kreis sollte heute in der Kreistagssitzung erfolgen.

Aktueller Bedarfsplanung in den Kindertagesstätten

Die Bedarfsplanung in den Kindertagesstätten sowie die Personalbedarfsplanung soll im nächsten Sozialausschuss vorgestellt werden. Der Magistrat erhält die Vorstellung bereits vorher.

Krisenstab in der Stadt Leun

Ein Krisenstab in der Stadt Leun hat sich am 13.01.2023 zu einem ersten Treffen eingefunden. Mitglieder sind:

Bürgermeister Hartmann, Büroleiter Pauker, Finanzabteilungsleiter Franke, Ordnungsamtsleiter Späth, Bauamtsleiter Putz, Bauhofleiter Köhler, Stadtbrandinspektor Sander, Herr Stein als sachkundiger Bürger, Frau Hübner als Schriftführerin.

In einem weiteren Treffen wurde auf die Risikobewertung der Ereignisse im Stadtgebiet Leun unter den Gesichtspunkten, Eintrittswahrscheinlichkeit, Auswirkungsumfang und Möglichkeiten der Risikominimierung besprochen. Der Krisenstab wird auch weiter tagen und ich werde dann berichten.

Erneuerbaren Energien

- Windpark Leun

Der Windpark Leun wächst sichtlich. Nachdem die zwei Türme errichtet worden sind, findet aktuell der Bau im inneren statt.

Auf einer Baustellenbegehung im März 2023 auf Einladung des Betreibers Alterric war auch der Minister Al-Wazir vertreten. Die Inbetriebnahme ist für September 2023 geplant.

- Pumpspeicherwerk Leun

Auf der Baustellenbegehung des Windparks habe ich bei meinen Worten auch an den Minister Al-Wazir gerichtet, dass bei der Energiewende und der Beschleunigung der erneuerbaren Energien auch das Pumpspeicherkraft für Leun auf eine Genehmigung wartet.

Das Leuner Projekt was seit 2011 in der Planung und Genehmigung jetzt beim RP Gießen liegt, das sind inzwischen **12 Jahre** dauert zu lange.

Auf der Homepage der Hermann Hofmann Gruppe ist der Fortgang nachzulesen. Aktuell ist dort zu finden:

März 2023

Einreichung der Alternativenprüfung Rev. 02 im Rahmen des Ausnahmeverfahrens.

vorauss. ab Mitte 2023

Wiedereinstieg in das Hauptverfahren und Überarbeitung der Antragsunterlagen.

Vielleicht sollte dieses Gremium hier über eine Resolution nachdenken um zumindest den Versuch zu tätigen um den Fortgang zu beschleunigen.

230. Vergleichenden Prüfung / Haushalt / Haushaltskonsolidierung

Auf Grund der Verschiebung des Magistratssitzung von letzter Woche auf dieser Woche ist das Thema der vergleichenden Prüfung auf der morgigen Tagesordnung.

Auf der letzten Finanzausschusssitzung war auch das Thema Haushalt und Haushaltskonsolidierung. Aus dem Finanzausschuss kam die Anregung eine Arbeitsgruppe Haushalt und Haushaltskonsolidierung zu bilden.

Rathausumbau – Neubau

Der Rathausneubau wurde wie von der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Haushaltsberatung beschlossen, zunächst verschoben und ist im Investitionsplan für 2025 mit Planungskosten vorgesehen.

Die Brandschutzmaßnahmen im bestehenden Rathaus gehen weiter und die Abschottung des Treppenhauses soll im Laufe des Jahres erfolgen. Das ehemalige Hausmeisterhaus befindet sich noch im Umbau / Renovierung und kann voraussichtlich bis Ende des nächsten Monats bezogen werden.

Lahnbahnhof

- Parkplätze Bahnhof – Lahnbahnhof

Die Thematik wurde im Bauausschuss erörtert. Es wurde die Bauaufsicht des Lahn-Dill-Kreises nochmals gebeten die Wohngebäude der Burgsolmserstr. 3 bzw. der Anzahl der Wohnungen und Parkplätze zu überprüfen.

- Bau des Mehrfamilienhauses am Lahnbahnhof

Es wurde Kontakt zu dem Investor des Projekt Leun - 30 NEUBAU-EIGENTUMSWOHNUNGEN VERTEILT AUF 3 HÄUSER aufgenommen.

Der Investor hat Lieferprobleme bei den Baumaterialien und auf Grund der aktuellen Finanzierung von Banken gab es dort Probleme. Um die Finanzierung des Projekts neu zu gestalten, hat das Management des Investors beschlossen, das Projekt vorübergehend auszusetzen.

Weiter wurde jedoch auch beschlossen, den Bau mit Eigenkapital bis Ende Juni fortzusetzen. Diese Entscheidung kann je nach Situation auf früher oder später verschoben werden.

Bürgerwald Leun

Ich möchte noch einmal an die 2. Pflanzung Bürgerwald am kommenden Samstag den 1. April 2023 erinnern. Es wurde eine Fläche in Stockhausen ausgewählt. Ich freue mich auf viele Teilnehmer. Die Einladung dazu auch in den Leuner Nachrichten ist erfolgt.

Zu weiteren Punkten werde ich unter dem TOP 5 bei den Sachstandsberichten eingehen.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Bericht des Stadtverordnetenvorstehers zur Stadtverordnetensitzung am 27. März 2023

Liebe Anwesende der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, zuhörende Gäste, der Presse.

Seit der letzten Stadtverordnetensitzung sind gerade mal 6 Wochen vergangen. Nun, heute mein erster Bericht im Jahr 2023. Da habe ich zum wiederholten Mal auf die verschiedensten Aufgaben hingewiesen, die von uns, der Verwaltung, Magistrat und Stadtverordnetenversammlung abgearbeitet werden wollen und sollen.

Wie ich da auch gesagt habe, schieben wir viele Aufgaben schon einige Jahre vor uns her. An was liegt dies.

Haushalt 2023 und Haushaltskonsolidierungskonzept

Mit der Genehmigung des Haushaltes haben wir, wie jedes Jahr, eine umfangreiche Haushaltsbegleitverfügung bekommen. Hier gilt es genau hinzusehen und wirklich die Anforderungen dieser Haushaltsbegleitverfügung umzusetzen. Hierzu haben wir am 6. Februar einen entsprechenden Beschluss gefasst. Weiteres hierzu heute im weiteren Verlauf der Sitzung.

Wie soll die Haushaltsbegleitverfügung in unsere Arbeit einfließen, wie gehen wir mit den Ergebnissen der 230. Begleitenden Prüfung des Landesrechnungshofes um.

Im letzten Finanzausschuss kam die Idee auf, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die sich aus Vertretern der Verwaltung, des Magistrates und der Stadtverordnetenversammlung zusammensetzt um endlich einmal hier Ergebnisse zu erarbeiten.

Bau Feuerwehrhaus

Noch einmal: Seit 2012 laufen die Planungen.

Näheres hierzu bei den Sachstandsberichten.

Ich nenne noch einmal weitere Themen, die anstehen:

Wiederkehrende Straßenbeiträge

Radwegeausbau Ulmtalradweg - Lahnradweg

Dorfmoderation

Rathauskonzept – Brandschutz – Neubau eines Rathauses

Hessenkasse

Projekt Born Biskirchen

Seniorenheim in Leun – u.a. städtebaulicher Vertrag

Umsetzung von Anträgen und Beschlüssen

Controlling

Geschäftsverteilungsplan

Dieser wird schon seit Jahren gefordert und wird einfach nicht vorgelegt. Woran liegt dies?

Fördermanagement

Diese Stelle ist als halbe Stelle ausgeschrieben. Doch wer übernimmt eine halbe Stelle. Hier müsste überlegt werden, die Stelle mit einer anderen halben Stelle als ganze Stelle auszuschreiben.

Nun, so ziehen sich die Themen von Stadtverordnetensitzung zu Stadtverordnetensitzung und wir kommen, wenn überhaupt – nur in kleinen Schritten weiter oder gar nicht.

Etwas stimmt hier nicht – dies müssen wir dringend aufarbeiten, damit wir in Zukunft weiterkommen.

Ich sage es noch einmal, wenn ich mich auch ständig in den Stadtverordnetensitzungen wiederhole: Wir brauchen eine Prioritätenliste um unsere Aufgaben abzuarbeiten.

Hier sind wir, die Stadtverordneten, hier ist der Magistrat und ganz besonders hier ist der Bürgermeister und die Verwaltung gefordert.

Wir werden zu einigen Themen ja in den Sachstandsberichten hören wir sicherlich jetzt gleich, wie weit wir sind.

Soweit erstmal.

... und wie in meinen Berichten der vergangenen Stadtverordnetensitzungen schon aufgeführt könnte ich meine Aufzählung noch fortsetzen mit

Umsetzung Organisationsuntersuchung, EKVO – Kanalsanierung, Vermarktung Gewerbegebiet, Schaffung neuer Baugebiete, Leerstandskataster, soziale Arbeit

der Stadt, Sozialarbeiter, Ferienpass, Bürgerbus Familienzentrum,
Überarbeitung Geschäftsordnung, Entschädigungssatzung, u. s. w.

Natürlich hört sich mein Bericht wieder nicht so freundlich an.

Doch ich finde es als Stadtverordnetenvorsteher wichtig, dass ich diese Dinge
benenne.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Leun, 27. März 2023

Jürgen Ambrosius, Stadtverordnetenvorsteher

TOP 5 Sachstandsberichte Sitzung Stadtverordnetenversammlung 27.03.2023

5.1 Hessenkasse

Der Stand der Einzelmaßnahmen:

Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeug

Nach der Auftragsvergabe im letzten Jahr befindet sich das Fahrzeug beim Hersteller zum Bau.

Sanierung Feuerwehrhaus Leun

Die Sanierung für das Feuerwehrhaus Leun: Die Maßnahme wurde noch nicht begonnen, ein Vor-Orttermin mit Begehung einer Fachfirma für die Absauganlage wurde durchgeführt. Eine Angebotserstellung erfolgt.

Sanierung Hochbehälter Stockhausen

Die Ausschreibung mit dem Leistungsverzeichnis ist veröffentlicht. Die Submission soll am 30.03.2023 erfolgen.

Sanierung Kanal EKVO

Die Ausschreibungsveröffentlichung soll mit Datum 28.03.2023 in die Ausschreibungsdatenbank. Die Submission soll am 04.05.2023 erfolgen.

Austausch von Straßenlampen mit LED-Beleuchtung

Die Ausschreibungsveröffentlichung ist in der Ausschreibungsdatenbank. Die Submission soll am 14.04.2023 erfolgen.

5.2 Ulmtalradweg

Hier die zeitliche Schiene

- 09.03.2023 Veröffentlichung in der HAD (zum Download der Unterlagen)
- 30.03.2023 Submission (14.00 Uhr – Stadtverwaltung)
- 29.04.2023 Ende der Bindefrist
- 02.05.2023 Baustelleneinweisung
- 08.05.2023 Baubeginn
- 06.10.2023 Bauende

Bisher haben kompetente Firmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert. Sobald die Submissionsergebnisse vorliegen und zusammengestellt sind wird in Absprache mit dem Stadtverordnetenvorsteher zu einer Sondersitzung Stadtverordnetenversammlung eingeladen.

5.3 Bau Feuerwehrhaus

Die eingegangenen Teilnahmeanträge zum VgV-Verhandlungsverfahren für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses wurden bewertet. Es finden jetzt im April 2023 Bietergespräche mit Präsentationsterminen statt.

5.4 Seniorenheim Leun

Der städtebauliche Vertrag ist mit der HP+P Gruppe abgestimmt. Die Straßenplanung liegt noch nicht vor. Das von HP+P beauftragte Büro hatte zur Abstimmung schon Kontakt mit unserem Bauamt aufgenommen.

5.5 Wiederkehrende Straßenbeiträge

Der Satzungsbeschluss für die Abrechnung soll bis Ende 2023 erfolgen, sodass erste Maßnahmen in 2024 umgesetzt werden können.

5.6 Gewerbegebiet Hollergewann

Der stand der Grundstücke im Gewerbegebiet Hollergewann:

- SJ Immobilien GmbH – Luxzaun.

Gerade wird noch das Brandschutzgutachten von einem Brandschutzplaner erstellt. Sobald dieser vorliegt, wird der Bauantrag vom Architekten vervollständigt und abgegeben. Dies soll bis Ende April 2023 erfolgen.

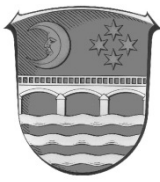
- Die Grundstücksverkäufe an die Firmen Liske und Haak sind durch Notarverträge abgeschlossen und auch bezahlt.

- Bei dem Grundstücksverkauf für die Firma Schöffler Metallbau erfolgte letzte Woche die Rückmeldung, dass der Notarvertrag noch nicht beurkundet wurde. Die Planung der Halle und Bankengespräche sowie Gespräche über mögliche Fördermittel sind am Laufen.

- Bei dem Bau von der Firma BFT ist uns nichts neues bekannt. Lediglich die Prokuristin ist aus dem Unternehmen ausgeschieden. Auf Terminanfrage wurde bisher nicht reagiert.

5.7 Zielentwicklung / Dorfmoderation

Die erste öffentliche Veranstaltung Dorfmoderation zur Erarbeitung eines Leitbilds für die Stadt Leun fand am vergangenen Donnerstag statt. Diese Veranstaltung war recht gut besucht. Die Zweite öffentliche Veranstaltung findet am 24.04.2023 um 19.00 Uhr hier in der Grüne Au Biskirchen statt.



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Gebührenkalkulation Wasser- und Abwassergebühren 2019-2021 bzw. 2023-2025

Erstellt von:
Nadine Kaiser

Datum:
19.12.2022

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	07.03.2023		beschließend
Finanzausschuss	16.03.2023		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	27.03.2023		beschließend

Sach- und Rechtslage:

Der Steuerberater Hendrik Sattler, Dreieich, hat die Gebührenvor-/Nachkalkulationen für die Gebührenhaushalte Wasserversorgung und Abwasserversorgung erstellt.

Wasserversorgung

Folgende Ergebnisse sind daraus zu ziehen:

2019 – Unterdeckung von	72.444,60 €
2020 – Überdeckung von	98.738,92 €
2021 – Unterdeckung von	55.091,64 €

Unterdeckung bei der Wasserversorgung Nachkalkulation: 28.797,68 €

Aktuell ist seit 2020 die Wassergebühr mit 2,58 / m³ zzgl. Umsatzsteuer angesetzt.

Die Vorkalkulation für 2023 – 2025 rechnet die Unterdeckung ein und es wird angeregt, um weiterhin Kostendeckend zu arbeiten, die Gebühr ab 01.01.23 auf einen Satz von 2,76 €/m³ anzuheben.

In den kommenden 3 Jahren wird mit Kosten in Höhe von jährlich 717.785,84 € und im Verbrauch wird mit 250.000 m³ gerechnet.

Bei einer bestehenden Gebühr in Höhe von 2,58 € wird eine Unterdeckung von 72.785,74 € entstehen.

Möglichkeit 1: Änderung der Gebührensatzung 01.01.2024

Differenz wird für 2024 einberechnet und eine höhere Gebühr für 2024 angesetzt. Gleichzeitig wird aber die Minderung zum 01.01.2025 angesetzt (grau dargestellt).

Möglichkeit 2: Differenz aus 2023 auf 2024 und 2025 aufteilen. Ab 2026 – neue Gebührenkalkulation oder Anpassung ab 2027 (orange dargestellt).

Möglichkeit 3: Anpassung der Differenz aus 2023 komplett auf die Folgejahre, früheste neue Änderung zum 01.01.2027 (hellblau dargestellt).

Vergleich:

Differenz wird ins nächste Jahr übertragen und bei den Gesamtkosten angerechnet.

Zeitraum	Kosten	Feste Zählergebühr	Kosten abzgl. Zählergebühr	Verbrauchsmenge	Preis €/m ³ netto	Summe	Differenz
Möglichkeit 1							
2023	717.785,84	27.500	690.285,84	250.000	2,58	645.000,00	-72.785,84
2024	790.571,68	27.500	763.071,68	250.000	3,05	762.500,00	-1.071,68
2025	718.857,52	27.500	691.357,52	250.000	2,77	692.500,00	1.142,48
Möglichkeit 2							
2023	717.785,84	27.500	690.285,84	250.000	2,58	645.000,00	-72.785,84
2024-2025	754.178,76	27.500	726.678,76	250.000	2,91	727.500,00	821,24
2026	717.785,84	27.500	690.285,84	250.000	2,76	690.000,00	-285,84
Möglichkeit 3							
2023	717.785,84	27.500	690.285,84	250.000	2,58	645.000,00	-72.785,84
2024-2026	742.047,79	27.500	714.547,79	250.000	2,86	715.000	452,21

HINWEIS: Es handelt sich bei den Preisen pro m³ um Nettopreise – hinzu kommen noch 7 % Mehrwertsteuer.

Abwasserversorgung

Folgende Ergebnisse sind daraus zu ziehen:

Schmutzwasser

2019 – Unterdeckung von	204.786,52 €
2020 – Überdeckung von	54.189,52 €
2021 – Unterdeckung von	99.355,84 €

Niederschlagsgebühr

2019 – Überdeckung von	24.185,18 €
2020 – Überdeckung von	42.503,54 €
2021 – Überdeckung von	33.988,80 €

Die Umlagen für den Abwasserverband lagen bei den anteiligen Betriebskosten in 2019 bei 59,20 = 668.657,24 und einer investiven Kostenbeteiligung von 40,80 5 = 409.822.,18 €; in 2020 bei 65,35 = 757.464,03 e bzw. 34,65 % = 407.865,25 € und in 2021 bei 66,07 % = 887.843,22 € sowie 33,93 % = 417.808,57 €.

In Summe ist somit eine Unterdeckung beim Schmutzwasser von 249.952,84 € und bei der Niederschlagsgebühr eine Überdeckung von 100.677,52 €.

Bis 03/2020 wurden das Schmutzwasser mit 3,73 € / m³ Frischwasser und der Niederschlag mit 0,50 € / m² versiegelte Fläche gerechnet.

Ab 04/2020 wurden das Schmutzwasser mit 4,44 € / m³ Frischwasser und der Niederschlag mit 0,55 € / m² versiegelte Fläche gerechnet.

Die Vorkalkulation für 2023 – 2025 rechnet die Unter-/Überdeckung ein und es wird ebenso angeregt, um weiterhin Kostendeckend zu arbeiten, die Gebühr ab 01.01.23 für Schmutzwasser auf einen Satz von 5,28 €/m³ anzuheben. Demgegenüber könnte die Niederschlagsgebühr von 0,55 € auf 0,47 € gemindert werden.

In den kommenden 3 Jahren wird mit Gesamtkosten (Schmutzwasser und Niederschlag) in Höhe von 1.519.022,64 €, im Schmutzwasserverbrauch wird mit 225.000 m³ und in der Niederschlagsgebühr mit 815.352 m² gerechnet.

Bei einer bestehenden Schmutzwassergebühr in Höhe von 4,44 € würde eine Unterdeckung von 105.825,77 € entstehen. Eine Überdeckung von 448.443,60 € würde bei der Niederschlagsgebühr verzeichnet.

Möglichkeit 1: Änderung der Gebührensatzung 01.01.2024
Differenz wird für 2024 einberechnet und eine höhere Gebühr für 2024 angesetzt. Gleichzeitig wird aber die Minderung zum 01.01.2025 angesetzt. (grau dargestellt)

Möglichkeit 2: Differenz aus 2023 auf 2024 und 2025 aufteilen. Ab 2026 – neue Gebührenkalkulation oder Anpassung ab 2027 (Orange dargestellt)

Möglichkeit 3: Anpassung der Differenz aus 2023 komplett auf die Folgejahre, früheste neue Änderung zum 01.01.2027 (hellblau dargestellt).

In dieser Aufstellung wird nur auf die Schmutzwassergebühr eingegangen, da für die Niederschlagsgebühr eine Minderung vorgeschlagen wurde.

Zeitraum	Kosten	Verbrauchsmenge	Preis €/m ³	Summe	Differenz
Möglichkeit 1					
2023	1.104.825,77	225.000	4,44	999.000,00	-105.825,77
2024	1.210.651,54	225.000	5,39	1.212.750,00	2.098,46
2025	1.102.727,31	225.000	4,91	1.104.750,00	2.022,69
Möglichkeit 2					
2023	1.104.825,77	225.000	4,44	999.000,00	-105.825,77
2024-2025	1.157.738,66	225.000	5,15	1.158.750,00	1.011,34
2026	1.104.825,77	225.000	4,91	1.104.750,00	-75,77
Möglichkeit 3					
2023	1.104.825,77	225.000	4,44	999.000,00	-105.825,77
2024 – 2026	1.140.101,03	225.000	5,07	1.140.750,00	648,97

Finanzielle Auswirkungen:

Kostendeckend

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt

entweder

a) eine Gebührenerhöhung zum 01.01.2024 und eine Gebührenminderung zum 01.01.2025 für die Wasser- und Abwassergebühr.

Die Niederschlagsgebühr wird ab 01.01.2024 direkt gemindert.

Art	Alter Nettowert	Neuer Nettowert	Änderung ab
Wassergebühr	2,58 €	3,05	01.01.2024
		2,77	01.01.2025
Abwassergebühr	4,44 €	5,39	01.01.2024
		4,91	01.01.2025
Niederschlagsgebühr	0,55 €	0,47	01.01.2024

b) eine Gebührenerhöhung zum 01.01.2024 und eine Gebührenminderung zum 01.01.2026

Art	Alte Gebühr	Neue Gebühr	Änderung ab
Wassergebühr	2,58 €	2,91	01.01.2024
		2,76	01.01.2026

Abwassergebühr	4,44 €	5,15	01.01.2024
		4,91	01.01.2026
Niederschlagsgebühr	0,55 €	0,47	01.01.2024

Oder

c) eine gleichbleibende Gebührenerhöhung zum 01.01.2024 bis 31.12.2026

Art	Alte Gebühr	Neue Gebühr	Änderung ab
Wassergebühr	2,58 €	2,86	01.01.2024
Abwassergebühr	4,44 €	5,07	01.01.2024
Niederschlagsgebühr	0,55 €	0,47	01.01.2024

Anlage(n):

1. Gutachten Kanalgebühren 2019_2021
2. Gutachten Kanalgebühren 2023-2025
3. Gutachten Wassergebühr 2023_2025
4. Gutachten Wassergebühren 2019_2021



Stadt Leun

Gutachten zur Nachkalkulation der Schmutzwasser-
und Niederschlagswassergebühr für den
Zeitraum 2019 - 2021

Dreieich, im Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Auftrag.....	2
II. Ergebnis.....	3
III. Kalkulation der Gebühr.....	3
1. Rechtliche Grundlagen.....	3
2. Kalkulationsmethodik.....	4
3. Ermittlung der gebührenrelevanten Aufwendungen.....	4
<i>a. Kalkulatorische Abschreibungen Stadt Leun.....</i>	<i>4</i>
<i>b. Kalkulatorische Zinsen Stadt Leun.....</i>	<i>5</i>
<i>c. Verbandsumlage Abwasserverband Ulmtal-Lahn.....</i>	<i>5</i>
<i>d. Laufende Betriebskosten Produktgruppe 11 02 01 10 Abwasser.....</i>	<i>5</i>
<i>e. Aufwendungen für Bauhof und Rathaus – ILV.....</i>	<i>6</i>
3. Aufteilung der Kosten in einen Schmutz- und Niederschlagswasseranteil..	6
4. Erlöse und Kostendeckung.....	6

Anlagen

I. Auftrag

Der Magistrat der Stadt Leun erteilte uns den Auftrag zur Erstellung einer Nachkalkulation der Gebühren für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung für den Zeitraum 1. Januar 2019 - 31. Dezember 2021. Die Arbeiten haben wir von November 2022 - Januar 2023 durchgeführt. Als Arbeitsunterlagen dienten uns im Wesentlichen folgende Angaben bzw. Dokumente:

- Summen- und Saldenlisten der Produktgruppe Abwasser (Kostenstelle 11 02 01 10) der Stadt Leun für die Jahre 2019 - 2021
- Entwicklung des Anlagevermögens und der Sonderposten der Produktgruppe Abwasser der Stadt Leun für die Jahre 2019 - 2021
- Buchungslisten zu den Erlösen der Produktgruppe Abwasser der Stadt Leun für die Jahre 2019 - 2021
- Jahresabschlüsse des Abwasserverbands Ulmtal-Lahn für die Jahre 2019 - 2021 (teilweise vorläufig)
- Angaben der Stadt Leun zu der abgerechneten gebührenrelevanten versiegelten Fläche und dem abgerechneten Schmutzwasserverbrauch 2019 - 2021
- technisches Gutachten der Sydro Consult Ingenieurgesellschaft für Systemhydrologie, Wasserwirtschaft und Informationssysteme GmbH („Sydro Consult“) zur Aufteilung der Investitions- und Betriebskosten der städtischen Kanalisation in einen Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranteil
- technisches Gutachten der Planungsgemeinschaft Sydro Consult / Dr.-Ing. F. Schmidt-Bregas Ingenieurgesellschaft mbH zur Aufteilung der Kosten der Anlagen des Abwasserverbandes Ulmtal-Lahn in einen Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranteil.

Zusätzlich erforderliche Auskünfte erteilte Frau Nadine Kaiser, Stadtverwaltung Leun.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater“, Stand August 2022, maßgebend.

II. Ergebnis

Die Stadt Leun erhob im Nachkalkulationszeitraum 2019 – 2021 folgende Abwassergebühren:

Schmutzwasser	01.01.2019 – 31.03.2020	3,73 EUR / m ³ Frischwasser
	01.04.2020 – 31.12.2021	4,44 EUR / m ³ Frischwasser
Niederschlagswasser	01.01.2019 – 31.03.2020	0,50 EUR / m ² versiegelte Fläche
	01.04.2020 – 31.12.2021	0,55 EUR / m ² versiegelte Fläche

Auf dieser Basis ergeben sich für den Nachkalkulationszeitraum folgende Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen:

Schmutzwasser	2019	-204.786,52 EUR	Unterdeckung
	2020	54.189,52 EUR	Überdeckung
	2021	-99.355,84 EUR	Unterdeckung
	Gesamt	-249.952,84 EUR	Unterdeckung
Niederschlagswasser	2019	24.185,18 EUR	Überdeckung
	2020	42.503,54 EUR	Überdeckung
	2021	33.988,80 EUR	Überdeckung
	Gesamt	100.677,52 EUR	Überdeckung

III. Kalkulation der Gebühr

1. Rechtliche Grundlagen

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben des Landes Hessen (KAG) sind Abwassergebühren kostendeckend zu erheben und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu berechnen. Zu den Kosten zählen u.a. die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Beiträge zu Abwasserverbänden, Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie kalkulatorische Zinsen.

Bei der Ermittlung der Kosten kann ein Kalkulationszeitraum von maximal fünf Jahren zugrunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen, die sich innerhalb dieses Zeitraums ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

2. Kalkulationsmethodik

Die Nachkalkulation der Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser der Stadt Leun für die Jahre 2019 - 2021 gliedert sich in drei Abschnitte:

- In einem ersten Schritt werden die gebührenrelevanten Aufwendungen der Stadt Leun für den Kalkulationszeitraum 2019 - 2021 ermittelt und nach Investitions- und Betriebskosten getrennt.

Zu den Investitionskosten zählen die kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen des von der Stadt Leun unterhaltenen Kanalnetzes sowie der Investitionskostenanteil der von der Stadt Leun an den Abwasserverband Ulmtal-Lahn zu leistenden Verbandsumlage. Betriebskosten sind die laufenden Aufwendungen der Stadt Leun für die Unterhaltung und Instandhaltung des Kanalnetzes, die Aufwendungen für die Gebührenerhebung sowie der Betriebskostenanteil der an den Abwasserverband Ulmtal-Lahn gezahlten Verbandsumlage.

- Anschließend werden die gebührenrelevanten Aufwendungen für Investitions- und Betriebskosten nach einem individuellen, gutachterlich ermittelten Kostenschlüssel auf die Positionen Schmutzwasserbeseitigung bzw. Niederschlagswasserbeseitigung verteilt.
- Im dritten Schritt werden die für die Schmutzwasserbeseitigung sowie die Niederschlagswasserbeseitigung anfallenden jährlichen Gesamtkosten mit den Gebühreneinnahmen der Stadt Leun aus der Schmutzwasser- und der Niederschlagswassergebühr verglichen. Zu den Erlösen aus der Niederschlagswasserbeseitigung zählen auch der Straßenentwässerungsanteil der Stadt Leun.

3. Ermittlung der gebührenrelevanten Aufwendungen

Die gebührenrelevanten Aufwendungen des Nachkalkulationszeitraumes sind in der als **Anlage 1** angefügten Tabelle 1 - Kosten der Abwasserbeseitigung aufgeführt.

Zu den wesentlichen Kostenpositionen im Einzelnen:

a. *Kalkulatorische Abschreibungen Stadt Leun*

Unter den Posten kalkulatorische Abschreibungen fallen die Abschreibungen auf das Kanalrohrnetz der Stadt Leun sowie die Hausanschlüsse. Investitionen in das Kanalrohrnetz und in die Hausanschlüsse werden über einen Zeitraum von 50 Jahren abgeschrieben.

Übersichten über die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen für die Jahre 2019 - 2021 sind summarisch als **Anlagen 4 - 6** angefügt.

b. Kalkulatorische Zinsen Stadt Leun

Grundlage für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ist der Buchwert des Anlagekapitals unter Abzug von erhaltenen Kapitalzuschüssen sowie von Anschlussbeiträgen. Der Zinssatz beträgt 2,5 Prozent pro Jahr.

Dieser Zinssatz bewegt sich innerhalb des vom hessischen Innenministerium als angemessenen bezeichneten Rahmens zwischen 2,5 Prozent und 6,0 Prozent (Auskunft unter <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/3/02713.pdf>).

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für die Jahre 2019 - 2021 ist als **Anlage 7** angefügt.

c. Verbandsumlage Abwasserverband Ulmtal-Lahn

Die von der Stadt Leun an den Abwasserverband Ulmtal-Lahn geleistete Umlage gliedert sich in einen Investitionskostenanteil sowie einen Betriebskostenanteil. Die Aufteilung der gezahlten Umlage wird nach dem Verhältnis der Betriebskosten und der investiven Kosten des Abwasserverbandes Ulmtal-Lahn zu den jeweiligen Gesamtaufwendungen des Abwasserverbandes vorgenommen.

Jahr	Umlage Stadt Leun gesamt		Anteil Betriebskosten		Anteil investive Kosten	
	EUR	%	EUR	%	EUR	
2019	1.078.479,42	59,20	668.657,24	40,80	409.822,18	
2020	1.165.329,28	65,35	757.464,03	34,65	407.865,25	
2021	1.305.651,79	66,07	887.843,22	33,93	417.808,57	

Die von der Stadt Leun in 2019/2020 geleisteten Nachzahlungen zur Verbandsumlage 2009 und 2010 sind in die gebührenrelevanten Betriebs- und Investitionskosten nicht einbezogen worden, da sie sich auf Zeiträume beziehen, welche weit mehr als fünf Jahre vor dem Kalkulationszeitraum liegen.

d. Laufende Betriebskosten Produktgruppe 11 02 01 10 Abwasser

Zu den laufenden Betriebskosten der Stadt Leun für die Produktgruppe Abwasser zählen im Wesentlichen Aufwendungen für die Beauftragung von Unternehmen mit Kanalsanierungsmaßnahmen sowie Materialaufwendungen bei Instandhaltungsmaßnahmen durch Mitarbeiter des Bauhofes, daneben Fremdleistungen, Entsorgungskosten sowie sonstige Betriebsausgaben.

e. *Aufwendungen für Bauhof und Rathaus – interne Leistungsverrechnung*

Die Aufwendungen der Stadt Leun für den Betrieb des Bauhofes und für die Stadtverwaltung werden anteilig auf die Produktgruppe Kanalisation der Stadt Leun umgelegt. Die Aufwendungen beruhen auf den Buchungen der Stadtverwaltung im Rahmen der internen Leistungsverrechnung.

3. Aufteilung der Kosten in einen Schmutz- und Niederschlagswasseranteil

Die Verteilung der Aufwendungen des Bereichs Abwasserbeseitigung auf die Kostenpositionen Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung ergibt sich aus der als **Anlage 2** angefügten Tabelle 2 - Aufteilung der gebührenrelevanten Kosten.

Die investiven Kosten der Stadt Leun (kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen) sowie der auf investive Kosten entfallende Anteil der an den Abwasserverband Ulmtal-Lahn gezahlten Umlage unterliegen einem getrennten Aufteilungsschlüssel, ebenso die Betriebskosten der Stadt Leun sowie der Betriebskostenanteil der an den Abwasserverband Ulmtal-Lahn gezahlten Umlage.

Die jeweiligen Aufteilungsschlüssel wurden von der Firma Sydro Consult bzw. der Planungsgemeinschaft Sydro Consult / Dr.-Ing. Schmidt-Bregas GmbH ermittelt und sind den entsprechenden Gutachten von Dezember 2011 entnommen.

4. Erlöse und Kostendeckung

Die Übersicht über die erzielten Erlöse aus Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung der Jahre 2019 - 2021 sowie der jeweiligen Kostenüber- bzw. -unterdeckung ist in der als **Anlage 3** angefügten Tabelle 3 - Kostendeckung dargestellt.

Im Kalkulationszeitraum ergaben sich folgende Ergebnisse

Schmutzwasser	2019	-204.786,52 EUR	Unterdeckung
	2020	54.189,52 EUR	Überdeckung
	2021	-99.355,84 EUR	Unterdeckung
	Gesamt	-249.952,84 EUR	Unterdeckung
Niederschlagswasser	2019	24.185,18 EUR	Überdeckung
	2020	42.503,54 EUR	Überdeckung
	2021	33.988,80 EUR	Überdeckung
	Gesamt	100.677,52 EUR	Überdeckung

Die Unterdeckung von EUR 249.952,84 bzw. die Überdeckung von EUR 100.677,52 wird in die Neukalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2023 – 2025 einbezogen und damit ausgeglichen.

Dreieich, 12. Januar 2023



Dr. Hendrik Sattler
Steuerberater

Stadt Leun - Nachkalkulation der Abwassergebühren
Tabelle 1 - Kosten der Abwasserbeseitigung 2019-2021

	2019	2020	2021	Ø 2019-2021
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Investive Kosten				
1.1 Abschreibungen Stadt Leun	75.903,83	70.435,27	69.913,19	72.084,10
1.2 Kalkulatorische Zinsen Stadt Leun	41.916,90	41.052,05	40.046,85	41.005,27
1.3 Anteil investive Kosten lfd. Umlage ABV Ulmtal-Lahn	409.822,18	407.865,25	417.808,57	411.832,00
1.4 ./.. Auflösungsbeitrag § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG	-27.073,00	-27.073,00	-26.840,00	-26.995,33
1.5 Gesamt	500.569,91	492.279,57	500.928,61	497.926,03
2. Betriebskosten				
2.1 Anteil Betriebskosten lfd. Umlage ABV Ulmtal-Lahn	668.657,24	757.464,03	887.843,22	771.321,50
2.2 Laufende Betriebskosten KOST 11 02 01 10	19.287,16	37.855,58	18.201,37	25.114,70
2.3 Aufwendungen für Bauhof - ILV	30.954,00	31.725,00	32.160,00	31.613,00
2.4 Aufwendungen für Rathaus - ILV	78.731,00	80.641,00	64.141,00	74.504,33
2.5 Gesamt	797.629,40	907.685,61	1.002.345,59	902.553,53
3. Gesamtkosten investiv und Betrieb	1.298.199,31	1.399.965,18	1.503.274,20	1.400.479,56

Stadt Leun - Berechnung der Abwassergebühr
Tabelle 2 - Aufteilung der gebührenrelevanten Kosten

1. Jahr 2019

Kostenart	2019	Anteil Schmutzwasser		Anteil Regenwasser	
	EUR	%	EUR	%	EUR
1. Investive Kosten					
1.1 Abschreibungen Kanal-Infrastrukturvermögen Stadt Leun	75.903,83	40,8	30.968,76	59,2	44.935,07
1.2 Kalkulatorische Zinsen Kanalisation Stadt Leun	41.916,90	40,8	17.102,10	59,2	24.814,80
1.3 Anteil investive Kosten Umlage ABV Ulmtal-Lahn	409.822,18	55,1	225.812,02	44,9	184.010,16
1.4 ./ Auf Lösungsbetrag § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG	-27.073,00	40,8	-11.045,78	59,2	-16.027,22
1.5 Gesamt	500.569,91		262.837,10		237.732,81
2. Betriebskosten					
2.1 Anteil Betriebskosten Umlage ABV Ulmtal-Lahn	668.657,24	83,9	561.003,42	16,1	107.653,82
2.2 Laufende Betriebskosten KOST 11 02 01 10	19.287,16	69,6	13.423,86	30,4	5.863,30
2.3 Aufwendungen für Bauhof - ILV	30.954,00	69,6	21.543,98	30,4	9.410,02
2.4 Aufwendungen für Rathaus - ILV	78.731,00	69,6	54.796,78	30,4	23.934,22
2.5 Gesamt	797.629,40		650.768,05		146.861,35
3. Gesamtkosten investiv und Betrieb	1.298.199,31		913.605,14		384.594,17

2. Jahr 2020

Kostenart	2020	Anteil Schmutzwasser		Anteil Regenwasser	
	EUR	%	EUR	%	EUR
1. Investive Kosten					
1.1 Abschreibungen Kanal-Infrastrukturvermögen Stadt Leun	70.435,27	40,8	28.737,59	59,2	41.697,68
1.2 Kalkulatorische Zinsen Kanalisation Stadt Leun	41.052,05	40,8	16.749,24	59,2	24.302,81
1.3 Anteil investive Kosten Umlage ABV Ulmtal-Lahn	407.865,25	55,1	224.733,75	44,9	183.131,50
1.4 ./ Auf Lösungsbetrag § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG	-27.073,00	40,8	-11.045,78	59,2	-16.027,22
1.5 Gesamt	492.279,57		259.174,80		233.104,77
2. Betriebskosten					
2.1 Anteil Betriebskosten Umlage ABV Ulmtal-Lahn	757.464,03	83,9	635.512,32	16,1	121.951,71
2.2 Laufende Betriebskosten KOST 11 02 01 10	37.855,58	69,6	26.347,48	30,4	11.508,10
2.3 Aufwendungen für Bauhof - ILV	31.725,00	69,6	22.080,60	30,4	9.644,40
2.4 Aufwendungen für Rathaus - ILV	80.641,00	69,6	56.126,14	30,4	24.514,86
2.5 Gesamt	907.685,61		740.066,54		167.619,07
3. Gesamtkosten investiv und Betrieb	1.399.965,18		999.241,34		400.723,84

3. Jahr 2021

Kostenart	2021	Anteil Schmutzwasser		Anteil Regenwasser	
	EUR	%	EUR	%	EUR
1. Investive Kosten					
1.1 Abschreibungen Kanal-Infrastrukturvermögen Stadt Leun	69.913,19	40,8	28.524,58	59,2	41.388,61
1.2 Kalkulatorische Zinsen Kanalisation Stadt Leun	40.046,85	40,8	16.339,11	59,2	23.707,74
1.3 Anteil investive Kosten Umlage ABV Ulmtal-Lahn	417.808,57	55,1	230.212,52	44,9	187.596,05
1.4 ./ Auf Lösungsbetrag § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG	-26.840,00	40,8	-10.950,72	59,2	-15.889,28
1.5 Gesamt	500.928,61		264.125,50		236.803,11
2. Betriebskosten					
2.1 Anteil Betriebskosten Umlage ABV Ulmtal-Lahn	887.843,22	83,9	744.900,46	16,1	142.942,76
2.2 Laufende Betriebskosten KOST 11 02 01 10	18.201,37	69,6	12.668,15	30,4	5.533,22
2.3 Aufwendungen für Bauhof - ILV	32.160,00	69,6	22.383,36	30,4	9.776,64
2.4 Aufwendungen für Rathaus - ILV	64.141,00	69,6	44.642,14	30,4	19.498,86
2.5 Gesamt	1.002.345,59		824.594,11		177.751,48
3. Gesamtkosten investiv und Betrieb	1.503.274,20		1.088.719,61		414.554,59

Stadt Leun - Berechnung der Abwassergebühr
Tabelle 3 - Kostendeckung 2019 - 2021

1. Schmutzwassergebühr

Jahr	2019	2020	2021	Summe 2019 - 2021
	EUR	EUR	EUR	EUR
Erlöse gem. FiBu #5110200	708.003,40	1.053.430,86	989.168,60	2.750.602,86
sonstige gebührenrelevante Erlöse	815,22	0,00	195,17	1.010,39
Summe Erlöse	708.818,62	1.053.430,86	989.363,77	2.751.613,25
gebührenrelevante Kosten	-913.605,14	-999.241,34	-1.088.719,61	-3.001.566,09
Über- bzw. Unterdeckung	-204.786,52	54.189,52	-99.355,84	-249.952,84

2. Niederschlagswassergebühr

Jahr	2019	2020	2021	Summe 2019 - 2021
	EUR	EUR	EUR	EUR
Erlöse gem. FiBu #5110201	242.659,35	260.495,38	265.811,39	768.966,12
Erlöse Straßenentwässerung	166.120,00	182.732,00	182.732,00	531.584,00
Summe Erlöse	408.779,35	443.227,38	448.543,39	1.300.550,12
gebührenrelevante Kosten	-384.594,17	-400.723,84	-414.554,59	-1.199.872,60
Über- bzw. Unterdeckung	24.185,18	42.503,54	33.988,80	100.677,52

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Leun Stadt JA

Leun

Auswertung ist gefiltert

Kostenstelle 1 Bezeichnung
Konto

		Entwicklung der	Stand zum 01.01.2019 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2019 EUR
11020110	Abwasserbeseitigung						
0656 000	Kanalisation	Ansch-/Herst-K	6.917.050,31				6.917.050,31
		Abschreibung	4.890.946,31	74.493,00			4.965.439,31
		Buchwerte	2.026.104,00			74.493,00	1.951.611,00
0960 000	Infrastrukturanlagen im Bau	Ansch-/Herst-K	143.728,85	4.803,16			148.532,01
		Abschreibung	0,00				0,00
		Buchwerte	143.728,85	4.803,16			148.532,01
Summe	Abwasserbeseitigung	Ansch-/Herst-K	7.060.779,16	4.803,16			7.065.582,32
		Abschreibung	4.890.946,31	74.493,00			4.965.439,31
		Buchwerte	2.169.832,85	4.803,16		74.493,00	2.100.143,01
Summe		Ansch-/Herst-K	7.060.779,16	4.803,16			7.065.582,32
		Abschreibung	4.890.946,31	74.493,00			4.965.439,31
		Buchwerte	2.169.832,85	4.803,16		74.493,00	2.100.143,01

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Leun Stadt JA

Leun

Auswertung ist gefiltert

Kostenstelle 1 Bezeichnung
Konto

		Entwicklung der	Stand zum 01.01.2020 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2020 EUR
11020110	Abwasserbeseitigung						
0656 000	Kanalisation	Ansch-/Herst-K	6.917.050,31	6.424,27			6.923.474,58
		Abschreibung	4.965.439,31	70.435,27			5.035.874,58
		Buchwerte	1.951.611,00	6.424,27		70.435,27	1.887.600,00
0960 000	Infrastrukturanlagen im Bau	Ansch-/Herst-K	148.532,01				148.532,01
		Abschreibung	0,00				0,00
		Buchwerte	148.532,01				148.532,01
Summe	Abwasserbeseitigung	Ansch-/Herst-K	7.065.582,32	6.424,27			7.072.006,59
		Abschreibung	4.965.439,31	70.435,27			5.035.874,58
		Buchwerte	2.100.143,01	6.424,27		70.435,27	2.036.132,01
Summe		Ansch-/Herst-K	7.065.582,32	6.424,27			7.072.006,59
		Abschreibung	4.965.439,31	70.435,27			5.035.874,58
		Buchwerte	2.100.143,01	6.424,27		70.435,27	2.036.132,01

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Leun Stadt JA

Leun

Auswertung ist gefiltert

Kostenstelle 1 Bezeichnung
Konto

		Entwicklung der	Stand zum 01.01.2021 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2021 EUR
11020110	Abwasserbeseitigung						
0656 000	Kanalisation	Ansch-/Herst-K	6.923.474,58				6.923.474,58
		Abschreibung	5.035.874,58	67.048,00			5.102.922,58
		Buchwerte	1.887.600,00			67.048,00	1.820.552,00
0960 000	Infrastrukturanlagen im Bau	Ansch-/Herst-K	148.532,01				148.532,01
		Abschreibung	0,00				0,00
		Buchwerte	148.532,01				148.532,01
Summe	Abwasserbeseitigung	Ansch-/Herst-K	7.072.006,59				7.072.006,59
		Abschreibung	5.035.874,58	67.048,00			5.102.922,58
		Buchwerte	2.036.132,01			67.048,00	1.969.084,01
Summe		Ansch-/Herst-K	7.072.006,59				7.072.006,59
		Abschreibung	5.035.874,58	67.048,00			5.102.922,58
		Buchwerte	2.036.132,01			67.048,00	1.969.084,01

**Stadt Leun - Berechnung der Abwassergebühr
Berechnung der kalkulatorische Zinsen 2019-2021**

Jahr 2019

	<u>EUR</u>
Buchwert des Anlagevermögens am 31. Dezember 2019	1.951.611,00
Abzüglich:	
Buchwert der Ertragszuschüsse am 31. Dezember 2019 (beitragsfinanziert)	-274.935,00
Zu verzinsendes Anlagekapital	<u>1.676.676,00</u>
Davon 2,5%	<u><u>41.916,90</u></u>

Jahr 2020

	<u>EUR</u>
Buchwert des Anlagevermögens am 31. Dezember 2020	1.887.600,00
Abzüglich:	
Buchwert der Ertragszuschüsse am 31. Dezember 2020 (beitragsfinanziert)	-245.518,00
Zu verzinsendes Anlagekapital	<u>1.642.082,00</u>
Davon 2,5%	<u><u>41.052,05</u></u>

Jahr 2021

	<u>EUR</u>
Buchwert des Anlagevermögens am 31. Dezember 2021	1.820.552,00
Abzüglich:	
Buchwert der Ertragszuschüsse am 31. Dezember 2021 (beitragsfinanziert)	-218.678,00
Zu verzinsendes Anlagekapital	<u>1.601.874,00</u>
Davon 2,5%	<u><u>40.046,85</u></u>



Stadt Leun

Gutachten zur Kalkulation der Schmutzwasser-
und Niederschlagswassergebühr für den
Zeitraum 2023 - 2025

Dreieich, im Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Auftrag.....	2
II. Ergebnis.....	3
III. Kalkulation der Gebühr.....	3
1. Kalkulationsmethodik und Kalkulationsgrundlagen.....	3
a. Allgemeines.....	3
b. Rechtliche Grundlagen.....	4
2. Ermittlung der gebührenrelevanten Aufwendungen.....	4
a. Kalkulatorische Abschreibungen Stadt Leun.....	4
b. Kalkulatorische Zinsen Stadt Leun.....	4
c. Verbandsumlage Abwasserverband Ulmtal-Lahn.....	5
d. Laufende Betriebskosten Produktgruppe 11 02 01 10 Abwasser.....	5
e. Aufwendungen für Bauhof und Rathaus – ILV.....	5
3. Aufteilung der Kosten in einen Schmutz- und Niederschlagswasseranteil..	6
4. Gebührenkalkulation.....	6
a. Gebühr für Schmutzwasserbeseitigung.....	6
b. Gebühr für Niederschlagswasserbeseitigung.....	7

Anlagen

I. Auftrag

Der Magistrat der Stadt Leun erteilte uns den Auftrag, die Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr) für den Zeitraum 1. Januar 2023 - 31. Dezember 2025 zu erstellen. Die Arbeiten haben wir von November 2022 - Januar 2023 durchgeführt. Als Arbeitsunterlagen dienten uns vor allem folgende Angaben bzw. Dokumente:

- Angaben der Stadt Leun zu den abgerechneten Schmutzwassermengen der Jahre 2019 - 2021 sowie der gebührenrelevanten versiegelten Fläche 2019 - 2022
- Aufstellung des Anlagevermögens der Produktgruppe Abwasser (Kostenstelle 11 02 01 10) der Stadt Leun sowie Abschreibungsprojektion 2023 - 2025
- Aufstellung über die erhaltenen Zuschüsse und Beiträge der Produktgruppe Abwasser der Stadt Leun sowie Projektion über die Auflösung der Zuschüsse 2023 - 2025
- Teilhaushaltspläne der Produktgruppe Abwasser der Stadt Leun
- Summen- und Saldenlisten der Produktgruppe Abwasser der Stadt Leun
- Haushaltspläne und Jahresabschlüsse des Abwasserverbandes Ulmtal-Lahn
- Angaben zur Entwicklung der Umlageverpflichtungen der Stadt Leun an den Abwasserverband Ulmtal-Lahn in 2023 - 2025
- technisches Gutachten der Sydro Consult Ingenieurgesellschaft für Systemhydrologie, Wasserwirtschaft und Informationssysteme GmbH („Sydro Consult“) zur Aufteilung der Investitions- und Betriebskosten der städtischen Kanalisation in einen Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranteil
- technisches Gutachten der Planungsgemeinschaft Sydro Consult / Dr.-Ing. F. Schmidt-Bregas Ingenieurgesellschaft mbH zur Aufteilung der Kosten der Anlagen des Abwasserverbandes Ulmtal-Lahn in einen Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranteil
- Ergebnis der Nachkalkulation der Abwassergebühren der Jahre 2019 - 2021.

Zusätzlich erforderliche Auskünfte erteilte Frau Nadine Kaiser, Stadtverwaltung Leun.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater“, Stand August 2022, maßgebend.

II. Ergebnis

Für den Zeitraum 2023 - 2025 ergeben sich unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Nachkalkulation für den Zeitraum 2019 - 2021 folgende Gebühren für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung:

Schmutzwasser	5,28 EUR / m ³ Frischwasserverbrauch
Niederschlagswasser	0,47 EUR / m ² versiegelte Fläche und Jahr

III. Kalkulation der Gebühr

1. Kalkulationsmethodik und Kalkulationsgrundlagen

a. Allgemeines

Die Kalkulation der Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser der Stadt Leun gliedert sich in drei Abschnitte:

- In einem ersten Schritt werden die gebührenrelevanten Aufwendungen der Stadt Leun für den Kalkulationszeitraum 2023 - 2025 prognostiziert und nach Investitions- und Betriebskosten getrennt.

Zu den Investitionskosten zählen die kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen des von der Stadt Leun unterhaltenen Kanalnetzes sowie der Investitionskostenanteil der von der Stadt Leun an den Abwasserverband Ulmtal-Lahn zu leistenden Verbandsumlage. Betriebskosten sind die laufenden Aufwendungen der Stadt Leun für die Unterhaltung und Instandhaltung des Kanalnetzes, die Aufwendungen für die Gebührenerhebung sowie der Betriebskostenanteil der an den Abwasserverband Ulmtal-Lahn gezahlten Verbandsumlage.

- Anschließend werden die gebührenrelevanten Aufwendungen für Investitions- und Betriebskosten nach einem individuellen, gutachterlich ermittelten Kostenschlüssel auf die Positionen Schmutzwasserbeseitigung bzw. Niederschlagswasserbeseitigung verteilt.
- Im dritten Schritt werden die für die Schmutzwasserbeseitigung anfallenden Gesamtkosten auf den prognostizierten gebührenrelevanten Verbrauch umgelegt und die Kosten je m³ ermittelt. Die auf die Niederschlagswasserbeseitigung entfallenden Gesamtkosten werden auf die versiegelte Fläche verteilt und die Kosten je m² versiegelter Fläche berechnet.

Für den Kalkulationszeitraum 2023 - 2025 wurde auf der Grundlage der durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen und unter Einschluss des Ergebnisses der Nachkalkulation 2019 - 2021 für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung eine einheitliche Gebühr ermittelt.

b. Rechtliche Grundlagen

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben des Landes Hessen (KAG) sind die Gebühren für die Abwasserbeseitigung kostendeckend zu erheben und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu berechnen. Zu den Kosten zählen u.a. die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Beiträge zu Verbänden, Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie kalkulatorische Zinsen.

2. Ermittlung der gebührenrelevanten Aufwendungen

Die gebührenrelevanten Aufwendungen des Kalkulationszeitraumes sind in der als **Anlage 1** angefügten Tabelle 1 - Kosten der Abwasserbeseitigung aufgeführt.

Die prognostizierten Kosten sind unter Berücksichtigung der Ist-Zahlen der Jahre 2019 - 2022 des Teilhaushaltes Abwasserversorgung der Stadt Leun, der Planungen der Stadt Leun in den Teilhaushaltplänen für den Bereich Abwasserbeseitigung, den voraussichtlichen Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie den voraussichtlichen Auflösungen der Zuschüsse und Beiträge der Stadt Leun sowie Angaben bzw. Planungen des Abwasserverbandes Ulmtal-Lahn über die voraussichtliche Entwicklung der Verbandsbeiträge der Stadt Leun ermittelt. Sie belaufen sich im Kalkulationszeitraum auf durchschnittlich EUR 1.519.022,64 pro Jahr.

Zu den wesentlichen Kostenpositionen im Einzelnen:

a. Kalkulatorische Abschreibungen Stadt Leun

Unter den Posten kalkulatorische Abschreibungen fallen die Abschreibungen auf das Kanalrohrnetz der Stadt Leun sowie die Hausanschlüsse. Investitionen in das Kanalrohrnetz und in die Hausanschlüsse werden grundsätzlich über einen Zeitraum von 50 Jahren abgeschrieben.

Übersichten über die Berechnung der prognostizierten kalkulatorischen Abschreibungen für die Jahre 2023 - 2025 sind summarisch als **Anlagen 4 - 6** angefügt.

b. Kalkulatorische Zinsen Stadt Leun

Grundlage für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ist der Buchwert des Anlagekapitals unter Abzug von beitragsfinanzierten Zuschüssen (Anschlussbeiträgen). Der Zinssatz beträgt weiterhin 2,5 Prozent pro Jahr.

Dieser Zinssatz bewegt sich innerhalb des vom hessischen Innenministerium als angemessenen bezeichneten Rahmens zwischen 2,5 Prozent und 6,0 Prozent (Auskunft unter <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/3/02713.pdf>).

Die Berechnung der prognostizierten kalkulatorischen Zinsen für die Jahre 2023 - 2025 ist als **Anlage 7** angefügt.

c. Verbandsumlage Abwasserverband Ulmtal-Lahn

Die von der Stadt Leun an den Abwasserverband Ulmtal-Lahn zu leistende Umlage gliedert sich in einen Investitionskostenanteil sowie einen Betriebskostenanteil. Die Aufteilung der gezahlten Umlage wird nach dem Verhältnis der Betriebskosten und der investiven Kosten des Abwasserverbandes Ulmtal-Lahn zu den jeweiligen Gesamtaufwendungen des Abwasserverbandes vorgenommen.

Die Verbandsumlage der Stadt Leun belief sich für das Kalenderjahr 2022 auf EUR 1.288.709,47. Nach Mitteilung der Stadtverwaltung sind für den Prognosezeitraum 2023 - 2025 bisher keine Umlagenerhöhungen angekündigt. Für Kalkulationszwecke wird daher von einer konstanten Verbandsumlage ausgegangen, welche sich wie folgt in einen Betriebs- und einen Investitionskostenanteil aufteilt:

	Umlage Stadt Leun gesamt		Anteil Betriebskosten		Anteil investive Kosten	
	EUR	%	EUR	%	EUR	
	1.288.709,47	69,00	889.209,53	31,00	399.499,94	

Im Vergleich zum Nachkalkulationszeitraum 2019 - 2021 entfällt ein deutlich geringerer Anteil der Verbandsumlage auf die Investitionskosten, während der Betriebskostenanteil gestiegen ist. Grund hierfür sind geringere Zinsaufwendungen und Abschreibungen des Abwasserverbandes Ulmtal-Lahn. Die laufenden Betriebskosten des Abwasserverbandes sind insbesondere aufgrund höherer Kosten für die Klärschlamm Entsorgung hingegen gestiegen.

d. Laufende Betriebskosten Produktgruppe 11 02 01 10 Abwasser

Zu den laufenden Betriebskosten der Stadt Leun für die Produktgruppe Abwasser zählen im Wesentlichen Aufwendungen für die Beauftragung von Unternehmen mit Kanalsanierungsmaßnahmen sowie Materialaufwendungen bei Instandhaltungsmaßnahmen durch Mitarbeiter des Bauhofes, daneben Fremdleistungen, Entsorgungskosten sowie sonstige Betriebsausgaben. Der in der Kalkulation angesetzte jährliche Betrag beruht auf den Haushaltsplanungen der Stadt Leun und berücksichtigt eine jährliche durchschnittliche Erhöhung der Aufwendungen von 2,0 Prozent.

e. Aufwendungen für Bauhof und Rathaus – interne Leistungsverrechnung

Die Aufwendungen der Stadt Leun für den Betrieb des Bauhofes und für die Stadtverwaltung werden anteilig auf die Produktgruppe Kanalisation der Stadt Leun umgelegt. Die kalkulierten Aufwendungen beruhen auf den Haushaltsplänen der Stadtverwaltung und berücksichtigen ebenfalls eine jährliche durchschnittliche Erhöhung der Aufwendungen von 2,0 Prozent.

3. Aufteilung der Kosten in einen Schmutz- und Niederschlagswasseranteil

Die Verteilung der Aufwendungen des Bereichs Abwasserbeseitigung auf die Kostenpositionen Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung ergibt sich aus der als **Anlage 2** angefügten Tabelle 2 - Aufteilung der gebührenrelevanten Kosten.

Die investiven Kosten der Stadt Leun (kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen) sowie der auf investive Kosten entfallende Anteil der an den Abwasserverband Ulmtal-Lahn gezahlten Umlage unterliegen einem getrennten Aufteilungsschlüssel, ebenso die Betriebskosten der Stadt Leun sowie der Betriebskostenanteil der an den Abwasserverband Ulmtal-Lahn gezahlten Umlage.

Die jeweiligen Aufteilungsschlüssel wurden von der Firma Sydro Consult bzw. der Planungsgemeinschaft Sydro Consult / Dr.-Ing. Schmidt-Bregas GmbH ermittelt und sind den entsprechenden Gutachten von Dezember 2011 entnommen.

4. Gebührenkalkulation

Die Kalkulation der getrennten Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung sowie für die Niederschlagswasserbeseitigung ist in der als **Anlage 3** angefügten Tabelle 3 - Gebührenermittlung dargestellt.

Bei der Gebührenberechnung ist neben den prognostizierten Kosten der Jahre 2023 - 2025 auch das Ergebnis der Nachkalkulation der Abwassergebühren der Jahre 2019 - 2021 berücksichtigt. Die Nachkalkulation schloss für den Nachkalkulationszeitraum mit folgendem Ergebnis ab:

Gebühr Schmutzwasserbeseitigung	-249.952,84 EUR	Unterdeckung
Gebühr Niederschlagswasser	100.677,52 EUR	Überdeckung

a. Gebühr für Schmutzwasserbeseitigung

Für die Berechnung der Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung werden die im Kalkulationszeitraum anfallenden jährlichen durchschnittlichen Kosten für Schmutzwasser durch den voraussichtlichen abwassergebührenrelevanten Frischwasserverbrauch dividiert.

Die von der Stadt Leun abgerechnete Schmutzwassermenge belief sich im Durchschnitt der Jahre 2019 - 2021 auf 222.892 m³. Dies stellt einen signifikanten Rückgang gegenüber der für 2018 abgerechneten Schmutzwassermenge von 252.405 m³ dar, welche Grundlage der Kalkulation der Abwassergebühren 2020 - 2022 gewesen ist.

Neubaugebiete bzw. geplante größere Baumaßnahmen, die eine ansteigende Schmutzwassermenge erwarten ließen, gibt es nach Angaben der Stadt Leun derzeit nicht.

Für die Kalkulation wird daher von einer im Wesentlichen konstanten abrechnungsfähigen Schmutzwassermenge von 225.000 m³ pro Jahr ausgegangen.

Der durchschnittliche Preis für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt danach für den Kalkulationszeitraum - unter Einschluss des Ergebnisses der Nachkalkulation 2019 - 2021 - EUR 5,28 / m³ Frischwasserverbrauch.

b. Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Berechnung der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung werden die im Kalkulationszeitraum anfallenden jährlichen durchschnittlichen Kosten für Niederschlagswasser durch die versiegelte Gesamtfläche im Stadtgebiet Leun dividiert.

Die versiegelte öffentliche Fläche beläuft sich nach den Berechnungen der Firma Sydro Consult auf 332.241 m². Die gebührenrelevante versiegelte private Fläche belief sich im Jahr 2022 auf 483.111 m². Neubaugebiete bzw. geplante größere Baumaßnahmen, die eine erheblich ansteigende versiegelte Fläche im Kalkulationszeitraum erwarten ließen, gibt es nach Angaben der Stadt Leun derzeit nicht. Im Rahmen der Kalkulation wird daher von einer konstanten gebührenrelevanten versiegelten Fläche ausgegangen.

Aus Basis der durchschnittlichen jährlichen Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung beläuft sich die Gebühr je m² versiegelte Fläche und Jahr auf EUR 0,47.

Dreieich, 16. Januar 2023



Dr. Hendrik Sattler
Steuerberater

Stadt Leun - Berechnung der Abwassergebühr

Tabelle 1 - Prognostizierte Kosten der Abwasserbeseitigung - gesamt

Kostenart	2023	2024	2025	Ø 2023-2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Investive Kosten				
1.1 Abschreibungen Stadt Leun	62.456,00	61.422,00	61.285,00	61.721,00
1.2 Kalkulatorische Zinsen Stadt Leun	38.124,43	37.180,85	36.212,38	37.172,55
1.3 Anteil investive Kosten Umlage ABV Ulmtal-Lahn	399.499,94	399.499,94	399.499,94	399.499,94
1.4 ./.. Auflösungsbetrag § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG	-25.003,00	-23.679,00	-22.546,00	-23.742,67
1.6 Gesamt	475.077,37	474.423,79	474.451,32	474.650,83
2. Betriebskosten				
2.1 Anteil Betriebskosten Umlage ABV Ulmtal-Lahn	889.209,53	889.209,53	889.209,53	889.209,53
2.2 Laufende Betriebskosten KOST 11 02 01 10	30.000,00	30.600,00	31.212,00	30.604,00
2.3 Aufwendungen für Bauhof - ILV	32.600,00	33.252,00	33.917,04	33.256,35
2.4 Aufwendungen für Rathaus - ILV	89.500,00	91.290,00	93.115,80	91.301,93
2.5 Gesamt	1.041.309,53	1.044.351,53	1.047.454,37	1.044.371,81
3. Gesamtkosten investiv und Betrieb	1.516.386,90	1.518.775,32	1.521.905,69	1.519.022,64

Stadt Leun - Berechnung der Abwassergebühr
Tabelle 2 - Aufteilung der gebührenrelevanten Kosten

Kostenart	Ø 2023-2025	Anteil Schmutzwasser		Anteil Regenwasser	
	EUR	%	EUR	%	EUR
1. Investive Kosten					
1.1 Abschreibungen Kanal-Infrastrukturvermögen Stadt Leun	61.721,00	40,8	25.182,17	59,2	36.538,83
1.2 Kalkulatorische Zinsen Kanalisation Stadt Leun	37.172,55	40,8	15.166,40	59,2	22.006,15
1.3 Anteil investive Kosten Umlage ABV Ulmtal-Lahn	399.499,94	55,1	220.124,47	44,9	179.375,47
1.4 ./.. Auflösungsbetrag § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG	-23.742,67	40,8	-9.687,01	59,2	-14.055,66
1.5 Gesamt	474.650,82		250.786,03		223.864,79
2. Betriebskosten					
2.1 Anteil Betriebskosten Umlage ABV Ulmtal-Lahn	889.209,53	83,9	746.046,80	16,1	143.162,73
2.2 Laufende Betriebskosten KOST 11 02 01 10	30.604,00	69,6	21.300,38	30,4	9.303,62
2.3 Aufwendungen für Bauhof - ILV	33.256,35	69,6	23.146,42	30,4	10.109,93
2.4 Aufwendungen für Rathaus - ILV	91.301,93	69,6	63.546,14	30,4	27.755,79
2.5 Gesamt	1.044.371,81		854.039,74		190.332,07
3. Gesamtkosten investiv und Betrieb	1.519.022,63		1.104.825,77		414.196,86

Stadt Leun - Berechnung der Abwassergebühr
Tabelle 3 - Gebührenermittlung

1. Gebührenermittlung Schmutzwasser

Jahr	Ø Kosten Schmutzwasser EUR	Abrechnungsmenge m ³	Preis EUR / m ³
2023	1.104.825,77		
2019-2021	249.952,84		
	<u>1.354.778,61</u>	225.000	6,02
2024	1.104.825,77	225.000	4,91
2025	1.104.825,77	225.000	4,91
	<u>3.564.430,15</u>	675.000	5,28

2. Gebührenermittlung Regenwasser

	Kosten Regenwasser/Jahr EUR	Fläche gesamt m ²	Preis EUR / m ³
2023	414.196,86		
2019-2021	-100.677,52		
	<u>313.519,34</u>	815.352	0,38
2024	414.196,86	815.352	0,51
2025	414.196,86	815.352	0,51
	<u>1.141.913,06</u>	2.446.056,00	0,47

Simulation - Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Leun Stadt JA

Leun

Auswertung ist gefiltert

Kostenstelle 1 Bezeichnung
Konto

		Entwicklung der	Stand zum 01.01.2023 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
11020110	Abwasserbeseitigung						
0656 000	Kanalisation	Ansch-/Herst-K	6.923.474,58				6.923.474,58
		Abschreibung	5.168.300,58	62.456,00			5.230.756,58
		Buchwerte	1.755.174,00			62.456,00	1.692.718,00
0960 000	Infrastrukturanlagen im Bau	Ansch-/Herst-K	148.532,01				148.532,01
		Abschreibung	0,00				0,00
		Buchwerte	148.532,01				148.532,01
Summe	Abwasserbeseitigung	Ansch-/Herst-K	7.072.006,59				7.072.006,59
		Abschreibung	5.168.300,58	62.456,00			5.230.756,58
		Buchwerte	1.903.706,01			62.456,00	1.841.250,01
Summe		Ansch-/Herst-K	7.072.006,59				7.072.006,59
		Abschreibung	5.168.300,58	62.456,00			5.230.756,58
		Buchwerte	1.903.706,01			62.456,00	1.841.250,01

Simulation - Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Leun Stadt JA

Leun

Auswertung ist gefiltert

Kostenstelle 1 Bezeichnung
Konto

		Entwicklung der	Stand zum 01.01.2024 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2024 EUR
11020110	Abwasserbeseitigung						
0656 000	Kanalisation	Ansch-/Herst-K	6.923.474,58				6.923.474,58
		Abschreibung	5.230.756,58	61.422,00			5.292.178,58
		Buchwerte	1.692.718,00			61.422,00	1.631.296,00
0960 000	Infrastrukturanlagen im Bau	Ansch-/Herst-K	148.532,01				148.532,01
		Abschreibung	0,00				0,00
		Buchwerte	148.532,01				148.532,01
Summe	Abwasserbeseitigung	Ansch-/Herst-K	7.072.006,59				7.072.006,59
		Abschreibung	5.230.756,58	61.422,00			5.292.178,58
		Buchwerte	1.841.250,01			61.422,00	1.779.828,01
Summe		Ansch-/Herst-K	7.072.006,59				7.072.006,59
		Abschreibung	5.230.756,58	61.422,00			5.292.178,58
		Buchwerte	1.841.250,01			61.422,00	1.779.828,01

Simulation - Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Leun Stadt JA

Leun

Auswertung ist gefiltert

Kostenstelle 1 Bezeichnung
Konto

		Entwicklung der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
11020110	Abwasserbeseitigung						
0656 000	Kanalisation	Ansch-/Herst-K	6.923.474,58				6.923.474,58
		Abschreibung	5.292.178,58	61.285,00			5.353.463,58
		Buchwerte	1.631.296,00			61.285,00	1.570.011,00
0960 000	Infrastrukturanlagen im Bau	Ansch-/Herst-K	148.532,01				148.532,01
		Abschreibung	0,00				0,00
		Buchwerte	148.532,01				148.532,01
Summe	Abwasserbeseitigung	Ansch-/Herst-K	7.072.006,59				7.072.006,59
		Abschreibung	5.292.178,58	61.285,00			5.353.463,58
		Buchwerte	1.779.828,01			61.285,00	1.718.543,01
Summe		Ansch-/Herst-K	7.072.006,59				7.072.006,59
		Abschreibung	5.292.178,58	61.285,00			5.353.463,58
		Buchwerte	1.779.828,01			61.285,00	1.718.543,01

Stadt Leun - Berechnung der Abwassergebühr
Berechnung der voraussichtlichen kalkulatorische Zinsen 2023-2025

Jahr 2023

	<u>EUR</u>
Buchwert des Anlagevermögens am 31. Dezember 2023 (ohne AiB)	1.692.718,00
Abzüglich:	
Buchwert der Ertragszuschüsse am 31. Dezember 2023 (beitragsfinanziert)	-167.741,00
Zu verzinsendes Anlagekapital	<u>1.524.977,00</u>
Davon 2,5%	<u><u>38.124,43</u></u>

Jahr 2024

	<u>EUR</u>
Buchwert des Anlagevermögens am 31. Dezember 2024 (ohne AiB)	1.631.296,00
Abzüglich:	
Buchwert der Ertragszuschüsse am 31. Dezember 2024 (beitragsfinanziert)	-144.062,00
Zu verzinsendes Anlagekapital	<u>1.487.234,00</u>
Davon 2,5%	<u><u>37.180,85</u></u>

Jahr 2025

	<u>EUR</u>
Buchwert des Anlagevermögens am 31. Dezember 2025 (ohne AiB)	1.570.011,00
Abzüglich:	
Buchwert der Ertragszuschüsse am 31. Dezember 2025 (beitragsfinanziert)	-121.516,00
Zu verzinsendes Anlagekapital	<u>1.448.495,00</u>
Davon 2,5%	<u><u>36.212,38</u></u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTb) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 2.000.000,- €²⁾ (in Worten: zwei Millionen €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/2 88 85 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nr.
5.1

Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbeschränkung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbeschränkung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbeschränkungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbeschränkung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.



Stadt Leun

Gutachten zur Kalkulation der Wassergebühr für den
Zeitraum 2023 - 2025

Dreieich, im November 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Auftrag.....	2
II. Ergebnis.....	2
III. Kalkulation der Gebühr.....	3
1. Kalkulationsmethodik und Kalkulationsgrundlagen.....	3
a. Allgemeines.....	3
b. Rechtliche Grundlagen.....	3
2. Ermittlung der gebührenrelevanten Aufwendungen.....	3
a. Kalkulatorische Abschreibungen Stadt Leun.....	4
b. Kalkulatorische Zinsen Stadt Leun.....	4
c. Auflösungsbetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG Hessen.....	4
d. Laufende Betriebskosten Produktgruppe 11 01 01 10 Wasser.....	5
e. Aufwendungen für Bauhof und Rathaus – ILV.....	5
3. Gebührenkalkulation.....	5
a. Zählergebühr.....	5
b. Verbrauchsabhängige Gebühr.....	5

Anlagen

I. Auftrag

Der Magistrat der Stadt Leun erteilte uns den Auftrag, die Kalkulation der Wassergebühren für den Zeitraum 1. Januar 2023 - 31. Dezember 2025 zu erstellen. Die Arbeiten haben wir im Oktober und November 2022 durchgeführt. Als Arbeitsunterlagen dienten uns vor allem folgende Angaben bzw. Dokumente:

- Angaben der Stadt Leun zu den abgerechneten Wassermengen der Jahre 2012 - 2021 sowie des Wassereinkaufs der entsprechenden Jahre
- Aufstellung des Anlagevermögens der Produktgruppe Wasser (Kostenstelle 11 01 01 10) der Stadt Leun sowie Abschreibungsprojektion 2023 - 2025
- Aufstellung über die erhaltenen Zuschüsse und Beiträge der Produktgruppe Wasser der Stadt Leun sowie Projektion über die Auflösung der Zuschüsse 2023 - 2025
- Investitionsvorschau für die Produktgruppe Wasser 2022 - 2023
- Teilhaushaltspläne der Produktgruppe Wasser der Stadt Leun
- Summen- und Saldenlisten der Produktgruppe Wasser der Stadt Leun
- Ergebnis der Nachkalkulation der Wassergebühren der Jahre 2019 - 2021.

Zusätzlich erforderliche Auskünfte erteilte Frau Nadine Kaiser, Stadtverwaltung Leun.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater“, Stand August 2022, maßgebend.

II. Ergebnis

Für den Zeitraum 2023 - 2025 errechnet sich eine verbrauchsabhängige Wassergebühr von EUR 2,76 / m³ Frischwasser zzgl. Umsatzsteuer. Die Zähler- bzw. Grundgebühr beträgt EUR 12,24 zzgl. Umsatzsteuer pro Zähler.

III. Kalkulation der Gebühr

1. Kalkulationsmethodik und Kalkulationsgrundlagen

a. Allgemeines

Die Kalkulation der Wassergebühren der Stadt Leun gliedert sich in zwei Abschnitte:

- In einem ersten Schritt werden die gebührenrelevanten Aufwendungen der Stadt Leun für den Kalkulationszeitraum 2023 - 2025 prognostiziert.

Zu den Investitionskosten zählen die kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen des von der Stadt Leun unterhaltenen Wasserversorgungsnetzes. Betriebskosten sind die laufenden Aufwendungen der Stadt Leun für die Unterhaltung und Instandhaltung des Wasserversorgungsnetzes, die Aufwendungen für die Gebührenerhebung sowie sonstige Kosten.

Die Gesamtaufwendungen werden für Zwecke der Gebührenberechnung um einen Anteil von 3 Prozent für Löschwasser gekürzt.

- Im zweiten Schritt werden die für die Wasserversorgung anfallenden Gesamtkosten auf die verbrauchsunabhängige Zählergebühr sowie auf den prognostizierten gebührenrelevanten Verbrauch umgelegt und die Kosten je m³ ermittelt.

Für den Kalkulationszeitraum 2023 - 2025 wurde auf der Grundlage der durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen für die Zählergebühr- bzw. Grundgebühr sowie für die verbrauchsabhängige Gebühr jeweils ein einheitlicher Wert ermittelt.

b. Rechtliche Grundlagen

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben des Landes Hessen (KAG) sind die Wassergebühren kostendeckend zu erheben und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu berechnen. Zu den Kosten zählen u.a. die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie kalkulatorische Zinsen.

2. Ermittlung der gebührenrelevanten Aufwendungen

Die gebührenrelevanten Aufwendungen des Kalkulationszeitraumes sind in der als **Anlage 1** angefügten Tabelle 1 - Kosten der Wasserversorgung aufgeführt.

Die prognostizierten Kosten sind unter Berücksichtigung der Ist-Zahlen der Jahre 2019 - 2021 des Teilhaushaltes Produktgruppe Wasser der Stadt Leun, der Planungen der Stadt Leun in den Teilhaushaltsplänen für die Produktgruppe Wasser, den voraussichtlichen Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie den voraussichtlichen Auflösungen der

Zuschüsse und Beiträge der Stadt Leun entwickelt. Sie belaufen sich im Kalkulationszeitraum auf durchschnittlich EUR 717.785,84 pro Jahr.

Zu den Positionen der Berechnung im Einzelnen:

a. Kalkulatorische Abschreibungen Stadt Leun

Unter den Posten kalkulatorische Abschreibungen fallen die Abschreibungen auf das Wasserversorgungsnetz der Stadt Leun einschließlich der Hausanschlüsse sowie auf Hochbehälter, sonstige Bauten sowie auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung. Investitionen in das Wasserversorgungsnetz und in die Hausanschlüsse werden über einen Zeitraum von 40 Jahren abgeschrieben.

Übersichten über die Berechnung der prognostizierten kalkulatorischen Abschreibungen für die Jahre 2023 - 2025 sind summarisch als **Anlagen 3 - 5** angefügt. Aufgrund der vergleichsweise geringen Investitionen in den vergangenen Jahren im Bereich Wasserversorgung sinken die Abschreibungen über den Prognosezeitraum hinweg weiter ab.

b. Kalkulatorische Zinsen Stadt Leun

Grundlage für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ist der Buchwert des Anlagekapitals unter Abzug des Buchwerts der erhaltenen Anschlussbeiträgen. Der Zinssatz beträgt weiterhin 2,5 Prozent pro Jahr.

Dieser Zinssatz bewegt sich innerhalb des vom hessischen Innenministerium als angemessenen bezeichneten Rahmens von 2,5 Prozent bis 6,0 Prozent (Auskunft unter <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/3/02713.pdf>).

Die Berechnung der prognostizierten kalkulatorischen Zinsen für die Jahre 2023 - 2025 ist als **Anlage 6** angefügt.

c. Auflösungsbeitrag nach § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG Hessen

Die kalkulatorischen Abschreibungen schließen Abschreibungen auf Hausanschlüsse, d.h. auf beitragsfinanzierte Investitionen ein. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG Hessen sind die gebührenrelevanten Aufwendungen deshalb um den jährlichen Aufhebungsbeitrag der erhaltenen Beiträge zu kürzen. Nach der Übergangsvorschrift in § 14 Abs. 1 KAG Hessen sind die vor dem 1. Januar 1984 erhobenen Zuschüsse als zum 31. Dezember 2013 aufgelöst zu betrachten.

Der Auflösungsbeitrag nach § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG Hessen beläuft sich im Kalkulationszeitraum auf durchschnittlich EUR 25.670,67 pro Jahr.

d. *Laufende Betriebskosten Produktgruppe 11 01 01 10 Wasser*

Zu den laufenden Betriebskosten der Stadt Leun für die Produktgruppe Wasser zählen im Wesentlichen Aufwendungen für die Instandhaltung des Versorgungsnetzes und der Betriebsgebäude einschließlich Fremdleistungen, Fahrzeugkosten sowie Aufwendungen für den Einkauf von Wasser bei den Wasserwerken Dillkreis-Süd. Der in der Kalkulation angesetzte jährliche Betrag beruht auf den Haushaltsplanungen der Stadt Leun für 2022.

e. *Aufwendungen für Bauhof und Rathaus – interne Leistungsverrechnung*

Die Aufwendungen der Stadt Leun für den Betrieb des Bauhofes und für die Stadtverwaltung werden anteilig auf die Produktgruppe Wasser der Stadt Leun umgelegt. Die kalkulierten Aufwendungen beruhen auf den Haushaltsplänen der Stadtverwaltung und berücksichtigen ebenfalls eine jährliche durchschnittliche Erhöhung der Aufwendungen von 1,5 Prozent.

3. **Gebührenkalkulation**

Die Kalkulation der Gebühren für die verbrauchsunabhängige Zählergebühr bzw. Grundgebühr sowie für die verbrauchsabhängige Gebühr ist in der als **Anlage 2** angefügten Tabelle 2 - Gebührenermittlung dargestellt.

a. *Zählergebühr*

Die Zähler- bzw. Grundgebühr für Wasseranschlüsse beläuft sich aktuell auf jährlich EUR 12,24 netto zzgl. 7 Prozent Umsatzsteuer. Die Erlöse aus Zählergebühren bewegten sich in den Jahren 2019 – 2021 auf durchschnittlich ca. EUR 27.500,00 pro Jahr

Für den Kalkulationszeitraum 2023 – 2025 werden bei einer unveränderten Zähler- bzw. Grundgebühr von EUR 12,24 netto konstante Einnahmen aus der Zähler- bzw. Grundgebühr in Höhe von EUR 27.500,00 erwartet.

b. *Verbrauchsabhängige Gebühr*

Die durch die verbrauchsabhängige Wassergebühr zu deckenden Aufwendungen belaufen sich im Kalkulationszeitraum auf durchschnittlich EUR 690,285,84 pro Jahr.

Für die Berechnung der Wassergebühr werden diese Aufwendungen durch den voraussichtlichen gebührenrelevanten Frischwasserverbrauch dividiert.

Die von der Stadt Leun abgerechnete Frischwassermenge belief sich in 2020 auf ca. 248.110 m³ sowie in 2021 auf 246.089 m³. Für 2022 ist auf Grundlage der aktuellen Daten zum Einkauf von Frischwasser ein mindestens gleich hohes Abrechnungsvolumen zu erwarten.

Für die Kalkulation wird daher von einer abrechnungsfähigen Wassermenge von 250.000 m³ pro Jahr ausgegangen.

Die durchschnittliche verbrauchsabhängige Wassergebühr beläuft sich danach für den Kalkulationszeitraum auf EUR 2,76 / m³ Frischwasserverbrauch.

Dreieich, 23. November 2022



Dr. Hendrik Sattler
Steuerberater

Stadt Leun - Berechnung der Wassergebühr
Tabelle 1 - Kosten der Wasserversorgung

Kostenart	2023	2024	2025	Ø 2023-2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Investive Kosten				
1.1 Abschreibungen Stadt Leun	56.171,00	54.907,00	51.565,00	54.214,33
1.2 Kalkulatorische Zinsen Stadt Leun	8.134,43	7.399,06	6.745,63	7.426,37
1.3 ./.. Auflösungsbeitrag § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG	-26.092,00	-25.492,00	-25.428,00	-25.670,67
1.4 Gesamt	38.213,43	36.814,06	32.882,63	35.970,04
2. Betriebskosten				
2.1 Laufende Betriebskosten KOST 11 01 01 10	513.400,00	513.400,00	513.400,00	513.400,00
2.2 Aufwendungen für Bauhof - ILV	107.824,20	109.980,68	112.180,30	109.995,06
2.3 Aufwendungen für Rathaus - ILV	69.328,38	70.714,95	72.129,25	70.724,19
2.5 Gesamt	690.552,58	694.095,63	697.709,54	694.119,25
3. Gesamtkosten investiv und Betrieb	728.766,01	730.909,69	730.592,17	730.089,29
4. ./.. Kostenanteil Löschwasser 3%	-21.862,98	-21.927,29	-21.917,77	-21.902,68
5. Gebührenaussgleich Abrechnungsperiode 2019-2021	28.797,68	0,00	0,00	9.599,23
6. Gebührenrelevante Gesamtkosten	735.700,71	708.982,40	708.674,41	717.785,84

Stadt Leun - Berechnung der Wassergebühr
Tabelle 2 - Gebührenermittlung

Jahr	Ø Kosten Wasserversorgung EUR	davon Zählergebühr EUR	davon verbrauchsabhängig	Abrechnungsmenge m ³	Preis EUR / m ³
2023	717.785,84	27.500,00	690.285,84	250.000	2,76
2024	717.785,84	27.500,00	690.285,84	250.000	2,76
2025	717.785,84	27.500,00	690.285,84	250.000	2,76
	2.153.357,52	82.500,00	2.070.857,52	750.000	

Simulation - Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Leun Stadt JA

Leun

Auswertung ist gefiltert

Kostenstelle 1 Bezeichnung
Konto

Kostenstelle 1 Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2023 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
11010110	Wasserversorgung						
0510 100	Unbebaute Grundstück e mit eig. Bauten	Ansch-/Herst-K Abschreibung	1.186,77 0,00				1.186,77 0,00
		Buchwerte	1.186,77				1.186,77
0539 000	Sonstige Betriebsgeb äude	Ansch-/Herst-K Abschreibung	72.591,00 53.255,00	1.452,00			72.591,00 54.707,00
		Buchwerte	19.336,00			1.452,00	17.884,00
0561 000	Grundstückseinrichtu ngen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	12.196,66 9.457,66	476,00			12.196,66 9.933,66
		Buchwerte	2.739,00			476,00	2.263,00
0658 000	Nutzwasseranlagen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	3.345.920,68 2.750.100,68	46.215,00			3.345.920,68 2.796.315,68
		Buchwerte	595.820,00			46.215,00	549.605,00
0770 000	Sonstige Anlagen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	4.410,00 3.721,00	551,00			4.410,00 4.272,00
		Buchwerte	689,00			551,00	138,00
0800 100	Werkstätteneinrichtu ngen u. geräte	Ansch-/Herst-K Abschreibung	2.429,00 2.428,00				2.429,00 2.428,00
		Buchwerte	1,00				1,00
0801 000	Werkzeug, Werksgerät e, Modelle, Prüfmitt	Ansch-/Herst-K Abschreibung	166.600,97 107.927,97	7.477,00			166.600,97 115.404,97
		Buchwerte	58.673,00			7.477,00	51.196,00
0810 000	Fuhrpark	Ansch-/Herst-K Abschreibung	175.921,71 175.914,71				175.921,71 175.914,71
		Buchwerte	7,00				7,00
0840 000	Sonstige Betriebsaus stattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung	23.644,00 23.641,50				23.644,00 23.641,50
		Buchwerte	2,50				2,50
0890 000	GWG, Betriebs- u. Ge schäftsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung	5.502,23 5.501,23				5.502,23 5.501,23
		Buchwerte	1,00				1,00
Summe	Wasserversorgung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	3.810.403,02 3.131.947,75 678.455,27	56.171,00		56.171,00	3.810.403,02 3.188.118,75 622.284,27
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	3.810.403,02 3.131.947,75 678.455,27	56.171,00		56.171,00	3.810.403,02 3.188.118,75 622.284,27

Simulation - Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Leun Stadt JA

Leun

Auswertung ist gefiltert

Kostenstelle 1 Bezeichnung
KontoEntwicklung
derStand zum
01.01.2024
EURZugang
Abgang-
EURUmbuchung
EURAbschreibung
Zuschreibung-
EURStand zum
31.12.2024
EUR

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2024 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2024 EUR
11010110	Wasserversorgung						
0510 100	Unbebaute Grundstück e mit eig. Bauten	Ansch-/Herst-K Abschreibung	1.186,77 0,00				1.186,77 0,00
		Buchwerte	1.186,77				1.186,77
0539 000	Sonstige Betriebsgeb äude	Ansch-/Herst-K Abschreibung	72.591,00 54.707,00	1.452,00			72.591,00 56.159,00
		Buchwerte	17.884,00			1.452,00	16.432,00
0561 000	Grundstückseinrichtu ngen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	12.196,66 9.933,66	476,00			12.196,66 10.409,66
		Buchwerte	2.263,00			476,00	1.787,00
0658 000	Nutzwasseranlagen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	3.345.920,68 2.796.315,68	45.446,00			3.345.920,68 2.841.761,68
		Buchwerte	549.605,00			45.446,00	504.159,00
0770 000	Sonstige Anlagen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	4.410,00 4.272,00	137,00			4.410,00 4.409,00
		Buchwerte	138,00			137,00	1,00
0800 100	Werkstätteneinrichtu ngen u. geräte	Ansch-/Herst-K Abschreibung	2.429,00 2.428,00				2.429,00 2.428,00
		Buchwerte	1,00				1,00
0801 000	Werkzeug, Werksgerät e, Modelle, Prüfmitt	Ansch-/Herst-K Abschreibung	166.600,97 115.404,97	7.396,00			166.600,97 122.800,97
		Buchwerte	51.196,00			7.396,00	43.800,00
0810 000	Fuhrpark	Ansch-/Herst-K Abschreibung	175.921,71 175.914,71				175.921,71 175.914,71
		Buchwerte	7,00				7,00
0840 000	Sonstige Betriebsaus stattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung	23.644,00 23.641,50				23.644,00 23.641,50
		Buchwerte	2,50				2,50
0890 000	GWG, Betriebs- u. Ge schäftsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung	5.502,23 5.501,23				5.502,23 5.501,23
		Buchwerte	1,00				1,00
Summe	Wasserversorgung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	3.810.403,02 3.188.118,75 622.284,27	54.907,00		54.907,00	3.810.403,02 3.243.025,75 567.377,27
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	3.810.403,02 3.188.118,75 622.284,27	54.907,00		54.907,00	3.810.403,02 3.243.025,75 567.377,27

Simulation - Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Leun Stadt JA

Leun

Auswertung ist gefiltert

Kostenstelle 1 Bezeichnung

Konto

Kostenstelle 1	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
11010110	Wasserversorgung						
0510 100	Unbebaute Grundstück e mit eig. Bauten	Ansch-/Herst-K Abschreibung	1.186,77 0,00				1.186,77 0,00
		Buchwerte	1.186,77				1.186,77
0539 000	Sonstige Betriebsgeb äude	Ansch-/Herst-K Abschreibung	72.591,00 56.159,00	1.452,00			72.591,00 57.611,00
		Buchwerte	16.432,00			1.452,00	14.980,00
0561 000	Grundstückseinrichtu ngen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	12.196,66 10.409,66	476,00			12.196,66 10.885,66
		Buchwerte	1.787,00			476,00	1.311,00
0658 000	Nutzwasseranlagen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	3.345.920,68 2.841.761,68	42.241,00			3.345.920,68 2.884.002,68
		Buchwerte	504.159,00			42.241,00	461.918,00
0770 000	Sonstige Anlagen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	4.410,00 4.409,00				4.410,00 4.409,00
		Buchwerte	1,00				1,00
0800 100	Werkstatteneinrichtu ngen u. geräte	Ansch-/Herst-K Abschreibung	2.429,00 2.428,00				2.429,00 2.428,00
		Buchwerte	1,00				1,00
0801 000	Werkzeug, Werksgerät e, Modelle, Prüfmitt	Ansch-/Herst-K Abschreibung	166.600,97 122.800,97	7.396,00			166.600,97 130.196,97
		Buchwerte	43.800,00			7.396,00	36.404,00
0810 000	Fuhrpark	Ansch-/Herst-K Abschreibung	175.921,71 175.914,71				175.921,71 175.914,71
		Buchwerte	7,00				7,00
0840 000	Sonstige Betriebsaus stattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung	23.644,00 23.641,50				23.644,00 23.641,50
		Buchwerte	2,50				2,50
0890 000	GWG, Betriebs- u. Ge schäftsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung	5.502,23 5.501,23				5.502,23 5.501,23
		Buchwerte	1,00				1,00
Summe	Wasserversorgung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	3.810.403,02 3.243.025,75 567.377,27	51.565,00		51.565,00	3.810.403,02 3.294.590,75 515.812,27
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	3.810.403,02 3.243.025,75 567.377,27	51.565,00		51.565,00	3.810.403,02 3.294.590,75 515.812,27

Stadt Leun - Berechnung der Wassergebühr
Berechnung der voraussichtlichen kalkulatorischen Zinsen 2023 - 2025

Jahr 2023

	<u>EUR</u>
Buchwert des Anlagevermögens am 31. Dezember 2023	622.284,27
Abzüglich:	
Buchwert der Ertragszuschüsse am 31. Dezember 2023	296.906,88
Zu verzinsendes Anlagekapital	<u>325.377,39</u>
Davon 2,5%	<u><u>8.134,43</u></u>

Jahr 2024

	<u>EUR</u>
Buchwert des Anlagevermögens am 31. Dezember 2024	567.377,27
Abzüglich:	
Buchwert der Ertragszuschüsse am 31. Dezember 2024	271.414,88
Zu verzinsendes Anlagekapital	<u>295.962,39</u>
Davon 2,5%	<u><u>7.399,06</u></u>

Jahr 2025

	<u>EUR</u>
Buchwert des Anlagevermögens am 31. Dezember 2025	515.812,27
Abzüglich:	
Buchwert der Ertragszuschüsse am 31. Dezember 2025	245.986,88
Zu verzinsendes Anlagekapital	<u>269.825,39</u>
Davon 2,5%	<u><u>6.745,63</u></u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 2.000.000,- €²⁾ (in Worten: Zwei Millionen €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nr.
5.1

Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Anwendbares Recht

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁴⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.



Stadt Leun

Gutachten zur Nachkalkulation der Wassergebühr für den Zeitraum 2019-2021

Dreieich, im November 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Auftrag.....	2
II. Ergebnis.....	2
III. Kalkulation der Gebühr.....	3
1. Rechtliche Grundlagen.....	3
2. Ermittlung der gebührenrelevanten Aufwendungen.....	3
<i>a. Abschreibungen Anlagevermögen.....</i>	<i>3</i>
<i>b. Kalkulatorische Zinsen Anlagevermögen.....</i>	<i>3</i>
<i>c. Auflösungsbetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG Hessen.....</i>	<i>4</i>
<i>d. Laufende Betriebskosten Produktgruppe 11 01 01 10 Wasser.....</i>	<i>4</i>
<i>e. Aufwendungen für Bauhof und Rathaus – ILV.....</i>	<i>4</i>
<i>f. Abzug für Löschwasser.....</i>	<i>4</i>
3. Erlöse und Kostendeckung.....	5

Anlagen

I. Auftrag

Der Magistrat der Stadt Leun erteilte uns den Auftrag zur Erstellung einer Nachkalkulation der Wassergebühren für den Zeitraum 1. Januar 2019 - 31. Dezember 2021. Die Arbeiten haben wir im Oktober und November 2022 durchgeführt. Als Arbeitsunterlagen dienten uns im Wesentlichen folgende Angaben bzw. Dokumente:

- Summen- und Saldenlisten der Produktgruppe Wasserversorgung der Stadt Leun für die Jahre 2019 - 2021
- Entwicklung des Anlagevermögens und der Sonderposten der Produktgruppe Wasserversorgung der Stadt Leun für die Jahre 2019 - 2021
- Buchungslisten zu den Erlösen der Produktgruppe Wasserversorgung der Stadt Leun für die Jahre 2019 - 2021.

Zusätzlich erforderliche Auskünfte erteilte Frau Nadine Kaiser, Stadtverwaltung Leun.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater“, Stand August 2022, maßgebend.

II. Ergebnis

Die Stadt Leun erhob im Zeitraum 2019 – 2021 folgende Wassergebühren:

Zähler- bzw. Grundgebühr:		EUR 12,24 zzgl. Umsatzsteuer
Verbrauchsabhängige Gebühr:	2019	EUR 2,84/m ³ zzgl. Umsatzsteuer
	2020	EUR 2,58/m ³ zzgl. Umsatzsteuer
	2021	EUR 2,58/m ³ zzgl. Umsatzsteuer

Im Nachkalkulationszeitraum ergeben sich folgende Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen:

2019	Unterdeckung	EUR 72.444,96
2020	Überdeckung	EUR 98.738,92
2021	Unterdeckung	EUR 55.091,64
Summe 2019 - 2021	Unterdeckung	EUR 28.797,68

III. Kalkulation der Gebühr

1. Rechtliche Grundlagen

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben des Landes Hessen (KAG) sind Wassergebühren kostendeckend zu erheben und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu berechnen. Zu den Kosten zählen u.a. die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie kalkulatorische Zinsen.

Bei der Ermittlung der Kosten kann ein Kalkulationszeitraum von maximal fünf Jahren zugrunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen, die sich innerhalb dieses Zeitraums ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

2. Ermittlung der gebührenrelevanten Aufwendungen

Die gebührenrelevanten Aufwendungen des Nachkalkulationszeitraumes sind in der als **Anlage 1** angefügten Tabelle 1 - Kosten der Wasserversorgung aufgeführt. Sie belaufen sich auf durchschnittlich EUR 666.081,86 pro Jahr.

Zu den Positionen der Berechnung im Einzelnen:

a. *Abschreibungen Anlagevermögen*

Unter den Posten Abschreibungen fallen die Abschreibungen auf das Wasserversorgungsnetz der Stadt Leun einschließlich der Hausanschlüsse sowie auf Hochbehälter, sonstige Bauten sowie auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung. Investitionen in das Wasserversorgungsnetz und in die Hausanschlüsse werden grundsätzlich über einen Zeitraum von 40 Jahren abgeschrieben. Weiterhin sind Einzelwertberichtigungen im Posten Abschreibungen berücksichtigt.

Übersichten über die Berechnung der Abschreibungen für die Jahre 2019 - 2021 (ohne den Posten Einzelwertberichtigung) sind summarisch als **Anlagen 3 - 5** angefügt.

b. *Kalkulatorische Zinsen Anlagevermögen*

Grundlage für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ist der Buchwert des Anlagevermögens unter Abzug des Buchwerts von beitragsfinanzierten Sonderposten (Anschlussbeiträge). Der Zinssatz belief sich in 2019 auf 3,0 Prozent pro Jahr; in 2020 und 2021 auf 2,5 Prozent pro Jahr.

Die herangezogenen Zinssätze bewegen sich innerhalb des vom hessischen Innenministerium als angemessenen bezeichneten Rahmens zwischen 2,5 Prozent und 6,0 Prozent (Auskunft unter <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/3/02713.pdf>).

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für die Jahre 2019 - 2021 ist als **Anlage 6** angefügt.

c. Auflösungsbetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG Hessen

Die Abschreibungen schließen Abschreibungen auf Hausanschlüsse, d.h. auf beitragsfinanzierte Investitionen ein. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG Hessen sind die gebührenrelevanten Aufwendungen deshalb um den jährlichen Auflösungsbetrag der erhaltenen Beiträge zu kürzen. Nach der Übergangsvorschrift in § 14 Abs. 1 KAG Hessen sind die vor dem 1. Januar 1984 erhobenen Zuschüsse als zum 31. Dezember 2013 aufgelöst zu betrachten.

Der Auflösungsbetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG Hessen beläuft sich im Nachkalkulationszeitraum auf durchschnittlich EUR 26.274,17 pro Jahr.

d. Laufende Betriebskosten Produktgruppe 11 01 01 10 Wasser

Zu den laufenden Betriebskosten der Stadt Leun für die Produktgruppe Wasser zählen im Wesentlichen Aufwendungen für die Instandhaltung des Versorgungsnetzes und der Betriebsgebäude einschließlich Fremdleistungen, Fahrzeugkosten sowie Aufwendungen für den Einkauf von Wasser bei den Wasserwerken Dillkreis-Süd.

Kosten der Stadt Leun für die Reparatur von Wasserhausanschlüssen und Wasserrohrbrüchen bleiben insoweit unberücksichtigt, als ihnen Gebühreneinnahmen aus Kostenersatzansprüchen gegenüberstehen.

e. Aufwendungen für Bauhof und Rathaus – interne Leistungsverrechnung

Die Aufwendungen der Stadt Leun für den Betrieb des Bauhofes und für die Stadtverwaltung werden anteilig auf die Produktgruppe Wasser der Stadt Leun umgelegt. Die Aufwendungen beruhen auf den Haushaltsplänen der Stadtverwaltung und den Buchungen im Rahmen der internen Leistungsverrechnung.

f. Abzug für Löschwasser

Die Gesamtkosten werden nach den Vorgaben des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs aufgrund der Nutzung von Löschwasser für Zwecke der Gebührenberechnung um pauschal 3 Prozent gekürzt.

3. Erlöse und Kostendeckung

Die Übersicht über die erzielten Erlöse aus Zählergebühren und verbrauchsabhängigen Gebühren der Jahre 2019 – 2021 sowie der jeweiligen Kostenüber- bzw. -unterdeckung ist in der als **Anlage 2** angefügten Tabelle 2 - Kostendeckung dargestellt.

In den Kalkulationszeiträumen ergaben sich folgende Ergebnisse:

2019	Unterdeckung	EUR 72.444,96
2020	Überdeckung	EUR 98.738,92
2021	Unterdeckung	EUR 55.091,64

Summe 2019 - 2021	Unterdeckung	EUR 28.797,68
-------------------	--------------	---------------

Die Unterdeckung von EUR 28.797,68 wird in die Kalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2023 – 2025 einbezogen und damit ausgeglichen.

Dreieich, 6. November 2022



Dr. Hendrik Sattler
Steuerberater

Stadt Leun - Nachkalkulation der Wassergebühr
Tabelle 1 - Kosten der Wasserversorgung

Kostenart	2019	2020	2021	Ø 2019-2021
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Investive Kosten				
1.1 Abschreibungen Anlagevermögen	59.381,45	57.550,55	64.742,97	60.558,32
1.2 Kalkulatorische Zinsen Anlagevermögen	12.440,25	10.369,73	9.703,01	10.837,66
1.3 ./.. Auflösungsbeitrag § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG	-26.322,81	-26.261,64	-26.238,06	-26.274,17
1.4 Gesamt	45.498,89	41.658,64	48.207,92	45.121,82
2. Betriebskosten				
2.1 Laufende Betriebskosten KOST 11 01 01 10 *	495.337,34	422.041,37	498.808,84	472.062,52
2.2 Aufwendungen für Bauhof - ILV	101.640,00	104.170,00	105.600,00	103.803,33
2.3 Aufwendungen für Rathaus - ILV	67.434,00	67.506,00	62.144,00	65.694,67
2.5 Gesamt	664.411,34	593.717,37	666.552,84	641.560,52
3. Gesamtkosten investiv und Betrieb	709.910,23	635.376,01	714.760,76	686.682,33
4. ./.. Kostenanteil Löschwasser 3 Prozent	-21.297,31	-19.061,28	-21.442,82	-20.600,47
5. Gebührenrelevante Gesamtkosten	688.612,92	616.314,73	693.317,94	666.081,86

Anmerkung zu Ziffer 2.1:

Kosten für die Reparatur von Wasseranschlüssen sind nicht berücksichtigt, da in gleicher Höhe Kostenersatzleistungen gegenüberstehen

Stadt Leun - Nachkalkulation der Wassergebühr
Tabelle 2 - Kostendeckung 2019-2021

Jahr	2019	2020	2021	Summe 2019-2021
	EUR	EUR	EUR	EUR
Erlöse Zählergebühr	27.444,33	27.307,18	27.803,97	82.555,48
Erlöse Wasserabrechnung	571.134,90	678.750,12	605.471,60	1.855.356,62
sonstige gebührenrelevante Erlöse	17.588,73	8.996,35	4.950,73	31.535,81
Summe Erlöse	616.167,96	715.053,65	638.226,30	1.969.447,91
gebührenrelevante Kosten	-688.612,92	-616.314,73	-693.317,94	-1.998.245,59
Über- bzw. Unterdeckung	-72.444,96	98.738,92	-55.091,64	-28.797,68

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Leun Stadt JA

Leun

Auswertung ist gefiltert

Kostenstelle 1 Bezeichnung

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2019 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2019 EUR
11010110	Wasserversorgung						
0510 100	Unbebaute Grundstück e mit eig. Bauten	Ansch-/Herst-K Abschreibung	1.186,77 0,00				1.186,77 0,00
		Buchwerte	1.186,77				1.186,77
0539 000	Sonstige Betriebsgeb äude	Ansch-/Herst-K Abschreibung	72.591,00 47.447,00	1.452,00			72.591,00 48.899,00
		Buchwerte	25.144,00			1.452,00	23.692,00
0561 000	Grundstückseinrichtu ngen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	12.196,66 7.552,66	477,00			12.196,66 8.029,66
		Buchwerte	4.644,00			477,00	4.167,00
0658 000	Nutzwasseranlagen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	3.345.920,68 2.539.816,68	55.163,00			3.345.920,68 2.594.979,68
		Buchwerte	806.104,00			55.163,00	750.941,00
0770 000	Sonstige Anlagen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	4.410,00 1.517,00	551,00			4.410,00 2.068,00
		Buchwerte	2.893,00			551,00	2.342,00
0800 100	Werkstätteneinrichtu ngen u. geräte	Ansch-/Herst-K Abschreibung	2.429,00 2.428,00				2.429,00 2.428,00
		Buchwerte	1,00				1,00
0801 000	Werkzeug, Werksgerät e, Modelle, Prüfmitt	Ansch-/Herst-K Abschreibung	93.119,05 90.725,05	572,00			93.119,05 91.297,05
		Buchwerte	2.394,00			572,00	1.822,00
0810 000	Fuhrpark	Ansch-/Herst-K Abschreibung	175.921,71 175.456,71	326,00			175.921,71 175.782,71
		Buchwerte	465,00			326,00	139,00
0840 000	Sonstige Betriebsaus stattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung	23.644,00 23.641,50				23.644,00 23.641,50
		Buchwerte	2,50				2,50
0890 000	GWG, Betriebs- u. Ge schäftsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung	5.502,23 5.501,23				5.502,23 5.501,23
		Buchwerte	1,00				1,00
0960 000	Infrastrukturanlagen im Bau	Ansch-/Herst-K Abschreibung		29.411,76			29.411,76 0,00
		Buchwerte		29.411,76			29.411,76
Summe	Wasserversorgung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	3.736.921,10 2.894.085,83 842.835,27	29.411,76 58.541,00 29.411,76			3.766.332,86 2.952.626,83 813.706,03
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	3.736.921,10 2.894.085,83 842.835,27	29.411,76 58.541,00 29.411,76		58.541,00	3.766.332,86 2.952.626,83 813.706,03

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Leun Stadt JA

Leun

Auswertung ist gefiltert

Kostenstelle 1 Bezeichnung

Konto

Kostenstelle 1	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2020	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2020
Konto			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
11010110	Wasserversorgung						
0510 100	Unbebaute Grundstücke mit eig. Bauten	Ansch-/Herst-K Abschreibung	1.186,77 0,00				1.186,77 0,00
		Buchwerte	1.186,77				1.186,77
0539 000	Sonstige Betriebsgebäude	Ansch-/Herst-K Abschreibung	72.591,00 48.899,00	1.452,00			72.591,00 50.351,00
		Buchwerte	23.692,00			1.452,00	22.240,00
0561 000	Grundstückseinrichtungen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	12.196,66 8.029,66	476,00			12.196,66 8.505,66
		Buchwerte	4.167,00			476,00	3.691,00
0658 000	Nutzwasseranlagen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	3.345.920,68 2.594.979,68	53.640,00			3.345.920,68 2.648.619,68
		Buchwerte	750.941,00			53.640,00	697.301,00
0770 000	Sonstige Anlagen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	4.410,00 2.068,00	551,00			4.410,00 2.619,00
		Buchwerte	2.342,00			551,00	1.791,00
0800 100	Werkstatteneinrichtungen u. geräte	Ansch-/Herst-K Abschreibung	2.429,00 2.428,00				2.429,00 2.428,00
		Buchwerte	1,00				1,00
0801 000	Werkzeug, Werksgereäte, Modelle, Prüfmittel	Ansch-/Herst-K Abschreibung	93.119,05 91.297,05	3.328,00 1.299,55	59.325,55		155.772,60 92.596,60
		Buchwerte	1.822,00	3.328,00	59.325,55	1.299,55	63.176,00
0810 000	Fuhrpark	Ansch-/Herst-K Abschreibung	175.921,71 175.782,71	132,00			175.921,71 175.914,71
		Buchwerte	139,00			132,00	7,00
0840 000	Sonstige Betriebsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung	23.644,00 23.641,50				23.644,00 23.641,50
		Buchwerte	2,50				2,50
0890 000	GWG, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung	5.502,23 5.501,23				5.502,23 5.501,23
		Buchwerte	1,00				1,00
0960 000	Infrastrukturanlagen im Bau	Ansch-/Herst-K Abschreibung	29.411,76 0,00	29.913,79	59.325,55-		0,00 0,00
		Buchwerte	29.411,76	29.913,79	59.325,55-		0,00
Summe	Wasserversorgung	Ansch-/Herst-K	3.766.332,86	33.241,79	59.325,55		3.799.574,65
		Abschreibung	2.952.626,83	57.550,55	59.325,55-		3.010.177,38
		Buchwerte	813.706,03	33.241,79	59.325,55	57.550,55	789.397,27
Summe		Ansch-/Herst-K	3.766.332,86	33.241,79	59.325,55		3.799.574,65
		Abschreibung	2.952.626,83	57.550,55	59.325,55-		3.010.177,38
		Buchwerte	813.706,03	33.241,79	59.325,55	57.550,55	789.397,27

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Leun Stadt JA

Leun

Auswertung ist gefiltert

Kostenstelle 1 Bezeichnung
Konto

Kostenstelle 1	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2021 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2021 EUR
11010110	Wasserversorgung						
0510 100	Unbebaute Grundstück e mit eig. Bauten	Ansch-/Herst-K Abschreibung	1.186,77 0,00				1.186,77 0,00
		Buchwerte	1.186,77				1.186,77
0539 000	Sonstige Betriebsgeb äude	Ansch-/Herst-K Abschreibung	72.591,00 50.351,00	1.452,00			72.591,00 51.803,00
		Buchwerte	22.240,00			1.452,00	20.788,00
0561 000	Grundstückseinrichtu ngen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	12.196,66 8.505,66	476,00			12.196,66 8.981,66
		Buchwerte	3.691,00			476,00	3.215,00
0658 000	Nutzwasseranlagen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	3.345.920,68 2.648.619,68	52.397,00			3.345.920,68 2.701.016,68
		Buchwerte	697.301,00			52.397,00	644.904,00
0770 000	Sonstige Anlagen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	4.410,00 2.619,00	551,00			4.410,00 3.170,00
		Buchwerte	1.791,00			551,00	1.240,00
0800 100	Werkstätteneinrichtu ngen u. geräte	Ansch-/Herst-K Abschreibung	2.429,00 2.428,00				2.429,00 2.428,00
		Buchwerte	1,00				1,00
0801 000	Werkzeug, Werksgerät e, Modelle, Prüfmitt	Ansch-/Herst-K Abschreibung	155.772,60 92.596,60	10.828,37 7.743,37			166.600,97 100.339,97
		Buchwerte	63.176,00	10.828,37		7.743,37	66.261,00
0810 000	Fuhrpark	Ansch-/Herst-K Abschreibung	175.921,71 175.914,71				175.921,71 175.914,71
		Buchwerte	7,00				7,00
0840 000	Sonstige Betriebsaus stattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung	23.644,00 23.641,50				23.644,00 23.641,50
		Buchwerte	2,50				2,50
0890 000	GWG, Betriebs- u. Ge schäftsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung	5.502,23 5.501,23				5.502,23 5.501,23
		Buchwerte	1,00				1,00
Summe	Wasserversorgung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	3.799.574,65 3.010.177,38 789.397,27	10.828,37 62.619,37 10.828,37		62.619,37	3.810.403,02 3.072.796,75 737.606,27
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	3.799.574,65 3.010.177,38 789.397,27	10.828,37 62.619,37 10.828,37		62.619,37	3.810.403,02 3.072.796,75 737.606,27

**Stadt Leun - Nachkalkulation der Wassergebühr
Berechnung der kalkulatorischen Zinsen 2019 - 2021**

Jahr 2019

	<u>EUR</u>
Buchwert des Anlagevermögens am 31. Dezember 2019	813.706,03
Abzüglich:	
Buchwert der Ertragszuschüsse am 31. Dezember 2019 (beitragsfinanziert)	399.030,88
Zu verzinsendes Anlagekapital	<u>414.675,15</u>
Davon 3,0%	<u><u>12.440,25</u></u>

Jahr 2020

	<u>EUR</u>
Buchwert des Anlagevermögens am 31. Dezember 2020	789.397,27
Abzüglich:	
Buchwert der Ertragszuschüsse am 31. Dezember 2020 (beitragsfinanziert)	374.607,88
Zu verzinsendes Anlagekapital	<u>414.789,39</u>
Davon 2,5%	<u><u>10.369,73</u></u>

Jahr 2021

	<u>EUR</u>
Buchwert des Anlagevermögens am 31. Dezember 2021	737.606,27
Abzüglich:	
Buchwert der Ertragszuschüsse am 31. Dezember 2021 (beitragsfinanziert)	349.485,88
Zu verzinsendes Anlagekapital	<u>388.120,39</u>
Davon 2,5%	<u><u>9.703,01</u></u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 2.000.000,- €²⁾ (in Worten: zwei Millionen €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/2 88 85 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nr.
5.1

Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbeschränkung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbeschränkung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietät/Partner. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbeschränkungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbeschränkung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss einget. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

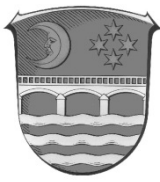
11. Anwendbares Recht

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbelegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Einführung der einheitlichen Behördenrufnummer 115 "Wetzlar/Mittelhessen"; Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Wetzlar

Erstellt von:
Arnd Pauker

Datum:
02.03.2023

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	07.03.2023		beschließend
Finanzausschuss	16.03.2023		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	27.03.2023		beschließend

Sach- und Rechtslage:

Die Rufnummer "115" ist die eine einheitliche Behördenrufnummer für alle Bürgerinnen und Bürger in ganz Deutschland. Als Serviceleistung erhalten anrufende Bürgerinnen und Bürger bei der 115 eine freundliche und verbindliche Auskunft.

Vielfältige bzw. häufig gestellte Fragen z.B. zum Personalausweis, Reisepass, zu Urkunden des Standesamtes, zu Sozialhilfe- und Wohngeldangelegenheiten, sowie zur Rentenversicherung werden schnell, zuverlässig und kostengünstig für die Bürger und Bürgerinnen von einem Servicecenter beantwortet.

Ende Oktober 2018 hat ein gemeinsamer Termin mit dem Landrat und Vertretern der Kommunen des Lahn-Dill-Kreises (Wetzlar, Herborn, Haiger und Dillenburg) im Servicecenter der Behördennummer 115 in Frankfurt stattgefunden. Der Lahn-Dill-Kreis brachte schließlich zum Ausdruck, dass von deren Seite kein Interesse an der Einführung der einheitlichen Behördenrufnummer 115 für das gesamte Kreisgebiet bestehe. Zunächst entstand der Grundgedanke mit den Kommunen, welche ein allgemeines Interesse an der Anbindung an die einheitliche Behördennummer 115 aufzeigen, eine Aufschaltgemeinschaft zu bilden.

Am 24.10.2020 teilte die Stadt Wetzlar nunmehr mit, dass das Projekt weiter fortgeschritten sei und die Stadt Wetzlar sich dazu entschieden habe, ein eigenes Servicecenter für die Behördenrufnummer 115 Wetzlar/Mittelhessen aufzubauen. Das Servicecenter ist somit im I. Quartal 2021 an den Start gegangen. An das Servicecenter können sich sukzessive weitere Städte und Gemeinden aus dem Lahn-Dill-Kreis, sowie anderen Landkreisen aus Mittelhessen anschließen, um auch deren Bürgern die Vorteile der Rufnummer 115 anbieten zu können.

Grundvoraussetzung hierfür ist der Abschluss einer Vereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Wetzlar als Betreiber des Servicecenters. Dieser Beschluss ist von der Stadtverordnetenversammlung zu fassen. Das Servicecenter in Wetzlar bietet folgende Dienstleistungen verbindlich an: Erreichbarkeit montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. 75 Prozent der 115- Anrufe werden innerhalb von 30 Sekunden durch Mitarbeitende angenommen, 65 Prozent der 115-Anrufe bzw. Anfragen werden beim ersten Kontakt umfassend beantwortet. Wenn nicht, erfolgt eine Rückmeldung für den Anrufenden durch das Servicecenter innerhalb von 24 Stunden (während der genannten Servicezeiten).

Für die Stadt Leun würde die Zusammenarbeit mit der Stadt Wetzlar eine Vielzahl an Vorteilen mit sich bringen. Die Stadt Leun benötigt keine eigene IT-Infrastruktur, hat keinen Aufwand für IT-Support und benötigt kein zusätzliches eigenes Personal mehr für die durch das Servicecenter erbrachten Dienstleistungen. Durch die Kooperation und die Beteiligung an dem 115-Servicecenter der Stadt Wetzlar werden immer tagesaktuelle Auskünfte zu behördlichen Leistungen/Angeboten gegeben, die Kundinnen und Kunden sowie die Bürgerschaft erhalten dadurch eine schnelle und umfassende Auskunft. Ein telefonischer Erstkontakt unter der Rufnummer 115 ist für die beteiligten Städte- und Gemeinden jederzeit sichergestellt (50 Stunden pro Woche). Die bisherige Erreichbarkeit der Stadtverwaltung über die Telefonnummer 9144-0 bleibt darüber hinaus weiterhin bestehen.

Aufgrund der genannten Vorteile erachtet die Verwaltung eine Beteiligung an dieser interkommunalen Zusammenarbeit als Chance, einen noch innovativeren und effizienteren Bürgerservice sicherstellen zu können.

Die Präsentation zur Vorstellung der einheitlichen Behördenrufnummer 115, sowie ein Entwurf der öffentlich/rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Wetzlar sind als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Umlage der Gesamtkosten für den Betrieb des Servicecenters entfallen auf die Stadt Leun folgende Kosten:

Die Kostenbeteiligungspauschale beträgt 4,50 € je Anruf. In der Vereinbarung würde ein Höchstbetrag für das erste Jahr sowie ein Höchstbetrag für das zweite Jahr festgesetzt. Für das erste Jahr ist ein Grundbetrag von 4,5 Ct. /Einwohner und für das zweite Jahr 9 Ct. /Einwohner vorgesehen. Nach der Einwohnerstatistik hat Leun derzeit 5.861 Einwohner (Stand Dezember 2022).

Somit würde sich ein Höchstbetrag von rd. 263,75 € im ersten Jahr und 527,49 € im zweiten Jahr ergeben.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt, eine "Interkommunale Zusammenarbeit" mit der Stadt Wetzlar bezüglich der Einführung der einheitlichen Behördenrufnummer 115 "Wetzlar Mittelhessen".

Anlage(n):

1. Folie 1
2. Antrag_Beitritt als Informationsbereitsteller
3. ÖRV 115 Wetzlar
4. Servicevereinbarung Anlage 1 Ansprechpartner mit Notfall
5. Servicevereinbarung für Kooperationspartner



Kooperation im 115 „Servicecenter Mittelhessen“

**Zusammenkommen ist ein Beginn,
zusammenbleiben ist ein Fortschritt,
zusammenarbeiten ist ein Erfolg.**

Henry Ford





Ausgangslage

- OZG-Umsetzung → weniger persönliche Vorsprachen, aber voraussichtlich mehr Anrufe.
- Steigende Erwartungshaltung der Bürger an Beratungsleistungen und „24/7 Erreichbarkeiten“.
- Telefonzentralen sind häufig unzureichend besetzt.
- Personelle Engpässe werden oft mit Azubis kompensiert, die aber selten Beratung leisten können.
- In Fachabteilungen steigt die Arbeitsbelastung, so dass weniger Zeit für telefonische Beratungen bleibt.



Zielsetzung

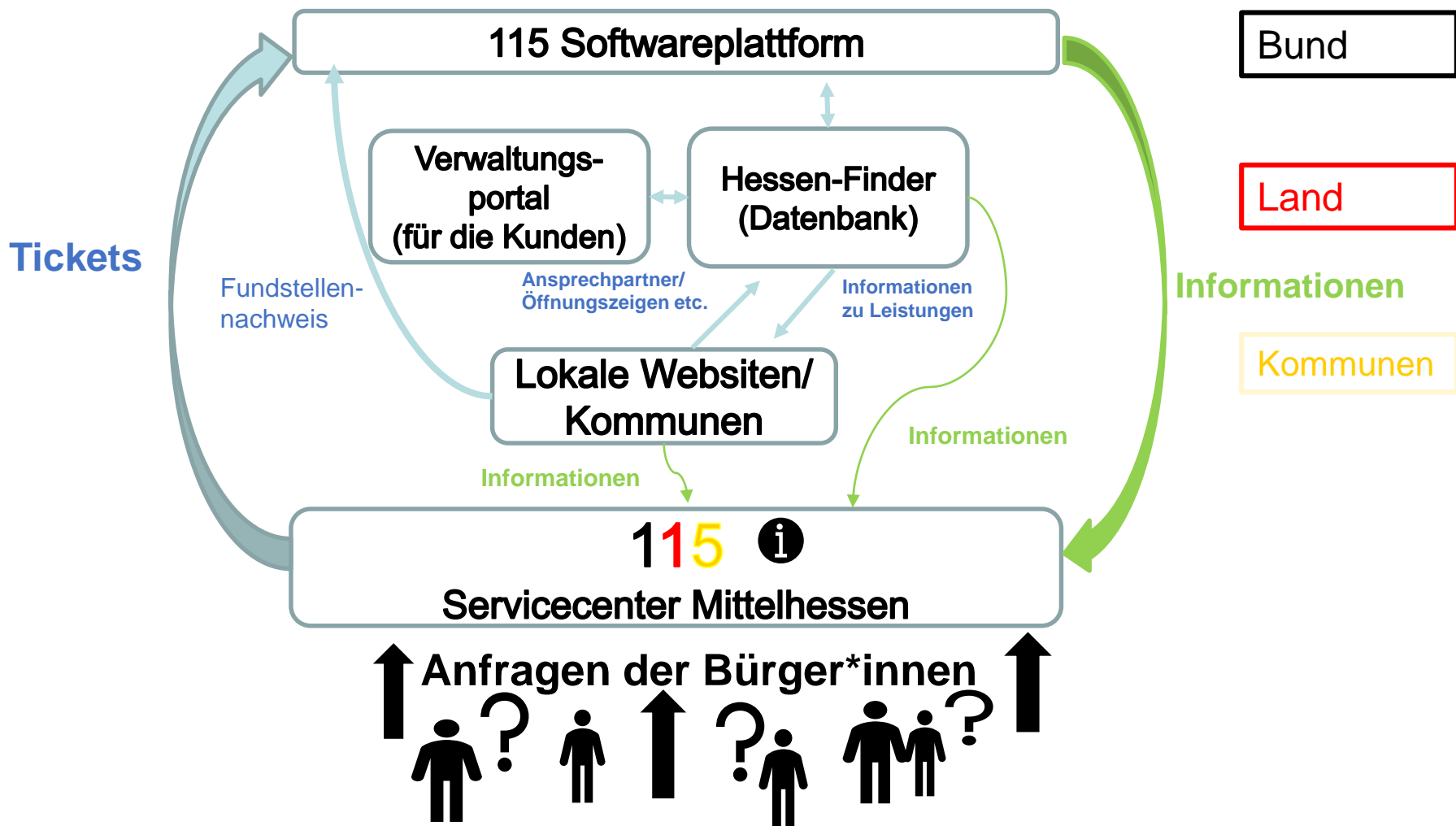
- **Zentralisierung der Beratungsleistungen** und Erstkontakte auf „115 Mittelhessen/Wetzlar“.
- **Professionalisierung** des Telefonkanals durch dynamische Weiterentwicklung.
- Bürgerfreundliche und serviceorientierte Erreichbarkeit für **50 Stunden pro Woche** unter einer Nummer.
- **Unbürokratischen Erstkontakt** zu Kunden.
- **Menschliche Nähe** erhalten.
- **Verbindlichkeit und Verlässlichkeit** für Kunden.
- Angebot eines **Gebärdentelefons**.



Zielsetzung

- **Qualitätsmanagement** des Telefonkanals (Anzahl der Anrufe, Anliegen, Dauer, Bedarfe) als Grundlage für organisatorische/politische Entscheidungen
- **Entlastung der Fachebene** „im Hintergrund“
- **Sicherstellung des kommunalen Beratungsauftrags**
- Entwicklung von **115-Spezialisten**
- Bereitstellung / Pflege einer **einheitlichen Wissensbasis**
- **Sicherstellung einer ad hoc Kommunikation** bei lokalen kommunalen Ereignissen (z. B. akute Straßensperrungen)

Der Informationsfluss im Überblick





Das „115 Serviceversprechen“

- Montag bis Freitag von **8 – 18 Uhr** erreichbar.
- **65 Prozent der 115-Anrufe** werden beim ersten Kontakt (1st Level) **komplett beantwortet**.
 - Das **Servicecenter Mittelhessen** in Wetzlar hat **2022 85%** erfolgreich beim ersten Kontakt beantwortet.
- Alle anderen erhalten **innerhalb von drei Tagen eine Rückmeldung** durch die Fachabteilung (2nd Level), je nach Wunsch per E-Mail, Fax oder Rückruf.



Umsetzung – Der Weg zum Ziel

- Rahmenbedingungen im Dialog sicherstellen
 - **Hessen-Finder aktuell halten** (ggf. als Schnittstelle zwischen kommunaler Website und Hessen-Finder)
 - **Leistungsbeschreibungen aktuell halten** auf der kommunalen Website (für lokale Angebote)
 - **Fundstellennachweis** für die bundesweite 115 Softwareplattform zum Abruf der lokalen Angebote
 - **Zentrales 115-Mail-Postfach**
- Antrag Beitritt 115-Verbund BMI
- Abschluss einer Kooperations- und Servicevereinbarung
- Testbetrieb
- Start des Echt-Betriebes
- Öffentlichkeitsarbeit



Vorteile für Kooperationspartner

- Keine eigene IT-Infrastruktur nötig
- Kein Aufwand für IT-Support
- Kein eigenes Personal für die Leitung und Organisation des Centers
- Kein Arbeitsplatz für Telefonisten nötig
- Werbedesigns stehen zur Verfügung
- Aktuelle Auskünfte zu behördlichen Leistungen
- Schnelle Verfügbarkeit von Informationen



Vorteile für Kooperationspartner

- Erstkontakt ist jederzeit sichergestellt
– **50 Stunden pro Woche.**
- Reduktion der Anrufer, die auf der „0“ anrufen.
- Geringe Kosten für die Partnerschaft durch Umlage der Kosten.
 - 0,045 € pro Einwohner pro Jahr im 1. Jahr
 - 0,09 € pro Einwohner pro Jahr im 2. Jahr



Vorteile (ein Ausblick)

- Terminvereinbarungen für Kunden
- Telefonische Betreuung & Hilfestellung bei den OZG-Prozessen
- Stetige Weiterentwicklung im 115 Verbund
 - Chatbot
 - Videoberatung
 - Telefonbot außerhalb der Dienstzeiten



Rückfragen gerne an

Boris Falkenberg

Leiter Ordnungsamt

Telefon: 06441 99-3200

E-Mail: boris.falkenberg@wetzlar.de

Karsten Knorre

Leiter 115 Servicecenter

Telefon: 06441 99-3241

E-Mail: karsten.knorre@wetzlar.de

Informationen zum Antrag für die Integration in den 115-Verbund als Informationsbereitsteller

- Bitte füllen Sie den Antrag an Ihrem PC aus.
- Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Angaben um Mindestangaben für Informationsbereitsteller handelt.
- Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Produktmanagement 115 in der FITKO oder das zuständige Servicecenter.
- Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an 115@fitko.de

Kontakt zum Produktmanagement 115 in der FITKO

- E-Mail-Adresse: 115@fitko.de
- Telefonnummer: 069 – 401270 151

Weitere Informationen

- Die zu benennenden Hauptansprechpartner erhalten nach der Übermittlung des Antrags an das Produktmanagement 115 einen Zugang zum 115-Teamraum.
- Wenn Sie die Vorwahlfähigkeit für Ihre Behörde beantragen möchten, können Sie diese gerne nachreichen. Informationen sowie den Antrag zu diesem Thema finden Sie im Teamraum der 115.
- Benötigen Sie Hilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit bzw. bei Marketingmaßnahmen für die Behördennummer 115? Im 115-Teamraum befindet sich eine Sammlung von Druckvorlagen sowie von Bildern und Videomaterial. Alternativ können Sie sich gerne an das Produktmanagement 115 in der FITKO wenden.
- Sobald der ausgefüllte Antrag beim Produktmanagement 115 eingegangen ist, erhalten Sie die Charta zur Unterzeichnung sowie Werbematerialien zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit.

Antrag zur Integration in den 115-Verbund als Informationsbereitsteller

Basisdaten

Antragsteller ¹	Magistrat der Stadt Leun
Anschrift	Bahnhofstraße 25
Bundesland	Hessen
Homepage	www.leun.de

Serviceversprechen

Zuständiges Servicecenter	Servicecenter Mittelhessen
Servicezeit	<input checked="" type="radio"/> 115-Serviceversprechen (Mo.-Fr.: 08:00-18:00 Uhr) <input type="radio"/> Zusätzlich: <input type="text"/>

Organisatorisches, Fundstelle und Infoweiterleitung

Freischalttermin	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
Fundstelle der Leistungsberichte ² (URL)	<input type="text"/>
E-Mail-Postfach für die Infoweiterleitung ³	<input type="text"/>

¹ Beispielsweise: Ludwigslust-Parchim, Landkreis; Kassel, Stadt; Haseldorf, Gemeindeverband

² Die Fundstelle muss dem Mindestleistungsportfolio in Form der TOP-Leistungen des 115-Verbundes entsprechen. Bei Nichtvorhandensein bitte zeitnah nachmelden.

³ Bitte geben Sie ein Funktionspostfach (zentrales E-Mail-Postfach) an.

Ansprechpartner⁴

Politische Leitung

Anrede	Herr
Vorname und Nachname	Björn Hartmann
E-Mail-Adresse	b.hartmann@leun.de
Telefon	06473/9144-10
Straße und Hausnummer	Bahnhofstraße 25
Postleitzahl und Ort	35638 Leun

115-Hauptansprechpartner für Personal und Organisation

Anrede	Herr
Vorname und Nachname	Arnd Pauker
E-Mail-Adresse	a.pauker@leun.de
Telefon	06473/9144-12

115-Hauptansprechpartner für IT und Technik

Anrede	Herr
Vorname und Nachname	Thomas Franke
E-Mail-Adresse	t.franke@leun.de
Telefon	06473/9144-20

Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Anrede	Herr
Vorname und Nachname	Björn Hartmann
E-Mail-Adresse	b.hartmann@leun.de
Telefon	06473/9144-10

Qualitätsmanager

Anrede	Herr
Vorname und Nachname	Björn Hartmann
E-Mail-Adresse	b.hartmann@leun.de
Telefon	06473/9144-10

Informationsmanager

Anrede	Herr
Vorname und Nachname	Björn Hartmann
E-Mail-Adresse	b.hartmann@leun.de
Telefon	06473/9144-10

⁴ Die Angaben für die Ansprechpartner der Politischen Leitung sowie den 115-Hauptansprechpartnern Personal und Organisation, IT- und Technik sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind Pflichtangaben. Zusätzlich können Qualitäts- sowie Informationsmanager freiwillig angegeben werden.

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

über die Beteiligung

der Gemeinde/Stadt Leun

an dem 115-Servicecenter

Wetzlar/Mittelhessen

zur Umsetzung der

Einheitlichen Behördennummer 115

im Vorwahlbereich 06473

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über die Beteiligung der Stadt Leun an dem 115-Servicecenter Wetzlar/Mittelhessen zur Umsetzung der Einheitlichen Behördennummer 115 im Vorwahlbereich 06473

Zwischen der

Stadt Wetzlar, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar, vertreten durch den Magistrat und der Stadt Leun, vertreten durch den Magistrat

wird gemäß §§ 24 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG – vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in der jeweils gültigen Fassung folgende

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

abgeschlossen:

§ 1

Die Stadt Wetzlar betreibt zur Bedienung der Einheitlichen Behördennummer 115 ein Servicecenter. Aufgrund der regionalen Nähe und mit Blick auf die Kosten, wird die Stadt Leun derzeit kein eigenes Servicecenter betreiben. Sie nimmt das Angebot der Stadt Wetzlar an, eine Kooperation zur Beteiligung am Servicecenter zu vereinbaren und sich im Rahmen dieser Vereinbarung an das Servicecenter der Stadt Wetzlar anzuschließen.

§ 2

Die Stadt Wetzlar verpflichtet sich, die in der „Charta für den 115-Regelbetrieb“ beschriebenen und künftig fortzuentwickelnden Leistungsanforderungen an das Servicecenter einzuhalten. Im Servicecenter der Stadt Wetzlar werden auch die telefonischen Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Leun, sofern sie über die Rufnummer 115 eingehen, beantwortet.

§ 3

Die Stadt Leun beteiligt sich an den Kosten des Wetzlarer Servicecenters. Die Stadt Wetzlar erhält von der Stadt Leun eine Kostenbeteiligungspauschale, die auf einem Betrag von 4,50 Euro je Anruf beruht. Als Kostenobergrenze wird im ersten Jahr ein Betrag in Höhe von Euro (4,5 Ct./Einwohner) und im zweiten Jahr aufgrund der zu erwartenden Anrufsteigerung ein Betrag in Höhe von Euro (9 Ct./Einwohner) vereinbart.

Wird diese Grenze um mehr als 10 % überschritten, sind ergänzende Preisverhandlungen erforderlich. Ergeben sich Änderungen in den Kostenbestandteilen oder in der Kostenstruktur, sind Preisanpassungen möglich, die einvernehmlich auszuhandeln sind.

Der Stadt Leun werden halbjährlich die Leistungszahlen übermittelt. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 31.12., erstmals am 31.12.2023.

§ 4 Steuerklausel

Die aufgrund dieser Vereinbarung an die Stadt Wetzlar zu zahlenden Beträge werden ohne gesonderten Ausweis von Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, da die Stadt nach aktuellem Stand gegenüber der Stadt Leun mit den Leistungen nach dieser Vereinbarung keine steuerbaren Leistungen bewirkt, die der Umsatzsteuer unterliegen. Bei einer gesetzlichen Änderung oder einer davon abweichenden Beurteilung durch die zuständigen Finanzbehörden bzw. einer davon abweichenden späteren Beurteilung durch die Stadt (z. B. aufgrund geänderter Rechtsentwicklung) gelten die vereinbarten Entgeltbeträge als Nettobeträge mit der Folge, dass der Stadt Leun gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Beträgen gegen Ausstellung einer Rechnung im Sinne des § 14 Umsatzsteuergesetz zu entrichten hat. Es ist den Vereinbarungspartnern bewusst, dass eine solche Entwicklung -auch rückwirkend- wahrscheinlich ist.

§ 5

Die Stadt Leun stellt die für die Erbringung des telefonischen Services erforderlichen Informationen (Wissensmanagement - auf der Basis des Hessen-Finders) dem Servicecenter der Stadt Wetzlar zur Verfügung und verpflichtet sich, die eingestellten Informationen regelmäßig zu aktualisieren. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Leun den „Second Level“ für das Servicecenter gemäß der Servicevereinbarung zuverlässig sicherzustellen.

§ 6

Soweit die Stadt Wetzlar ihr Dienstleistungsangebot für das 115-Servicecenter auch auf andere Gebietskörperschaften ausweiten sollte und hierzu gesonderte Öffentlich-Rechtliche Vereinbarungen geschlossen werden, wird die Stadt Leun darüber informiert.

§ 7

Diese Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer der Testphase vom 01.01. bis zum 31.12. Die Testphase kann bei Bedarf im gegenseitigen Einvernehmen um ein Jahr verlängert werden.

Die Stadt Wetzlar und die Stadt Leun sind sich einig, dass vor einer Verlängerung dieser Vereinbarung gemeinsam der Erfolg der Testphase bis spätestens 30.09. festgestellt und die künftige Zahlungsgrundlage festgelegt wird. Nach Feststellung der erfolgreichen Zusammenarbeit, wird die Fortführung der Vereinbarung um mindestens zwei Jahre angestrebt. Nach Ablauf dieses Zeitraums verlängert sie sich jeweils um weitere zwei Jahre, wenn nicht dem anderen Vertragsteil unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf des Zeitraums eine schriftliche Kündigung der Vereinbarung zugeht.

§ 8

Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

Diese Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01. in Kraft.

Wetzlar, den _____ Leun, den _____

(Wagner)
Oberbürgermeister

(Kratkey)
Stadtrat

(Hartmann)
Bürgermeister

(Keller)
Stadtrat/Beigeordneter

Anlage 1

zur Kooperations- und Servicevereinbarung zwischen der Stadt Wetzlar und der Gemeinde/Stadt

1. Kommunikations- und Zuständigkeitsdaten Stadt Wetzlar, Stadtbüro/Servicecenter 115

Zuständigkeit:	Servicecenter-Leitung Ansprechpartner für alle Informationen
Ansprechpartner/in:	Karsten Knorre
Telefonnummer/n:	06441-99-3241
Mailadresse:	115@wetzlar.de
Servicezeiten:	Montag - Freitag: 8:00-18:00 Uhr

2. Kommunikations- und Zuständigkeitsdaten Gemeinde/Stadt Leun

Zuständigkeit:	Verantwortliche(r) Ansprechpartner/in für die Weiterleitung von Telefonaten und Tickets aus dem Servicecenter 115 (Direkter Kommunikationspartner für das Servicecenter)
Ansprechpartner/innen:	Frau Sina Hübner
Telefonnummer/n:	06473/9144-0
Faxnummer:	50
Mailadresse:	s.huebner@leun.de
Servicezeiten:	08:00-12:00, 14:00-16:00

Um die Kommunikationswege so schlank und effektiv wie möglich zu halten, empfehlen wir eine „Kontaktstelle“ (ggf. mit mehreren Telefonnummern) für die Weiterleitung von Anrufen

aus dem Servicecenter 115 an die Gemeinde/Stadt Leun zu benennen. Gleiches gilt für den Empfang der Tickets aus dem Ticketsystem (Mailing) bzw. der Fax.

3. Notfallereichbarkeit Gemeinde/Stadt Leun

Es gibt eine große Anzahl denkbarer Anrufe im Servicecenter, bei denen es sich um eine Notfall-, Katastrophen-, Anschlags- oder ähnliche wichtige Meldung handelt. Neben der obligatorischen Einschaltung der zuständigen Behörden (Notruf 110) kann es zum Schutz von Leib und Leben von entscheidender Bedeutung sein, umgehend auch die betroffenen Kommunen zu informieren.

Für diese zum Glück äußerst seltenen Fälle erbitten wir die Mitteilung der Telefonnummern einer oder mehrerer Personen, an die mit hoher Wahrscheinlichkeit der Erreichbarkeit die Informationen weitergegeben werden können und die in der Lage ist/sind, die weiteren Schritte zu veranlassen (z.B. lokale Bereitschaftsnummern von Polizei und / oder Feuerwehr, Handynummern der Magistratsmitglieder / des Gemeindevorstands).

Es wird versichert, diese Telefonnummern ausschließlich in den o.g. Notfällen zu nutzen.

Zuständigkeit:	Verantwortliche(r) Ansprechpartner/in für Notfälle	Telefonnummer
Ansprechpartner/in:	Bürgermeister Björn Hartmann	0177-4313592
Ansprechpartner/in:	Büroleiter Arnd Pauker	0157-77204980
Ansprechpartner/in:	Rufbereitschaft Bauhof	0151-16203032
Ansprechpartner/in:		

Kooperations- und Servicevereinbarung

Zwischen der

Stadt Wetzlar
vertreten durch Boris Falkenberg

und

der Gemeinde/Stadt Leun
vertreten durch den Magistrat
nachfolgend Kooperationspartner genannt

Präambel

Das gemeinsame Ziel, die Verwaltung sowohl der Stadt Wetzlar als auch der Gemeinde/Stadt Leun noch bürgerfreundlicher, serviceorientierter und effizienter zu gestalten, ist Antriebskraft und Grundgedanke der Einführung der einheitlichen Behördenrufnummer 115. Hier entsteht ein direkter und unkomplizierter telefonischer „Draht“ zwischen Bürger und Verwaltung. Um diesen unbürokratischen Kontakt in der erforderlichen Qualität gewährleisten zu können und um Verbindlichkeit und Verlässlichkeit für die Beteiligten zu schaffen, haben sich die „Verbundteilnehmer 115“ ein Serviceversprechen (Charta für den 115-Regelbetrieb) gegeben. Die daraus resultierenden und vom Verbund vorgegebenen Qualitätskriterien gilt es auch innerhalb der Kooperation zwischen der Stadt Wetzlar und der Gemeinde/Stadt Leun zu erfüllen. Dies kann nur gelingen, wenn ein gemeinsames und aufeinander abgestimmtes Vorgehen erfolgt. Vor diesem Hintergrund und zur Erreichung der gesteckten Ziele vereinbaren die unterzeichnenden Kooperationspartner eine verbindliche, vertrauensvolle und ziel- und ergebnisorientierte Zusammenarbeit.

1. Sicherstellung der Erreichbarkeit der Gemeinde/Stadt Leun für das Servicecenter 115

Um die Anfragen der Bürgerinnen und Bürger, die nicht im Erstkontakt direkt durch das Servicecenter 115 abschließend beantwortet werden können, effizient und zeitnah an den Kooperationspartner weiterzuleiten, erfolgt die Kommunikation entweder elektronisch über ein eigenes Ticketsystem bzw. Fax oder durch Weiterleitung der eingegangenen Telefonate. Der Kooperationspartner stellt sicher, dass eine Erreichbarkeit im Rahmen der vom Kooperationspartner festzulegenden und gegenüber dem Servicecenter zu benennenden Servicezeiten nachhaltig sichergestellt sowie die vereinbarten Kommunikationswege bedient werden. Näheres hierzu wird in der beigefügten Anlage 1 festgelegt.

2. Reaktion innerhalb von 24 Stunden auf weitergeleitete Bürgeranliegen (Tickets)

Die Stadt Wetzlar hat gegenüber dem 115-Verbund das Serviceversprechen abgegeben, dass auf ein vom Servicecenter an den Kooperationspartner zur Bearbeitung weitergeleitetes Bürgeranliegen innerhalb von 24 Stunden (3 x 8 Werktag - Stunden) reagiert wird. Die Rückmeldung kann die Beantwortung der Frage darstellen, muss jedoch mindestens eine Information zur Bearbeitung, zur voraussichtlichen Bearbeitungszeit und einer telefonischen oder elektronischen Erreichbarkeit beinhalten. Die Erfüllung dieses Versprechens wird vom Kooperationspartner mit geeigneten organisatorischen Maßnahmen sichergestellt. Sollten sich aus dem Betrieb des Servicecenters Hinweise auf gehäufte verzögerte Reaktionen ergeben, wird der Kooperationspartner hiervon in Kenntnis gesetzt.

3. Bereitstellung / Pflege einer einheitlichen Wissensbasis

Der Kooperationspartner stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass die für die Kommunikation und Information gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft erforderlichen fachspezifischen Informationen und Services jederzeit aktuell, vollständig und qualitätsgeprüft im Hessen-Finder zur Verfügung gestellt werden. Daneben gilt dies ebenso für tagesaktuelle Informationen zur Verwaltung (z. B. besondere Wartezeiten wegen starkem Kundenandrang, besondere Aktionen mit Öffentlichkeitswirksamkeit, Schließungen wegen Betriebsausflug, Massenversand von Bescheiden, grundlegende organisatorische Veränderungen usw.) und für kurzfristige oder zeitlich begrenzte wissenswerte Besonderheiten zur Kommune (Verkehrsbehinderung, Hochwasser, Volksfest, Weihnachtsmarkt etc.).

4. Schlussbemerkungen

Künftige Änderungen oder Erweiterungen dieser Kooperations- und Servicevereinbarung erfolgen im gegenseitigen Benehmen.

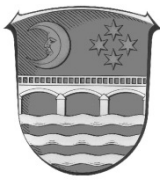
Wetzlar,

Boris Falkenberg

Leiter des Ordnungsamtes

mit 115-Servicecenter

Der Magistrat der Stadt
Leun
Bürgermeister
und Erster Stadtrat



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Bebauungsplan Nr. 3a „Wackenbach“ Leun – 1.Änderung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Erstellt von:
Stefan Putz

Datum:
02.03.2023

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	07.03.2023		beschließend
Bau- und Umweltausschuss	15.03.2023		vorberatend
Finanzausschuss	16.03.2023		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	27.03.2023		beschließend

Sach- und Rechtslage:

Bauleitplanung der Stadt Leun, Kernstadt

Bebauungsplan Nr. 3a „Wackenbach“ Leun – 1.Änderung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nr. 3a „Wackenbach“ – 1.Änderung im Stadtteil Leun sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich.

(2) Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie der FNP-Änderung sind der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Folgende Flurstücke in der Gemarkung Leun werden vom Geltungsbereich erfasst: Flurstücke 94/1, 94/2 tlw., 101 tlw., 139/6 und 140 tlw., jeweils Flur 9.

(3) Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebietes Zweckbestimmung Lebensmitteleinzelhandel i.S.d. § 11 Abs.3 BauNVO, um den bestehenden Lebensmittelmarkt (REWE und Getränkemarkt) vergrößern zu können (Abriss und Neuerrichtung) und damit die Grundversorgung der Bevölkerung an dem Standort zu sichern.

Aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, den vorhandenen Grünstrukturen und des Eingriffs in Grund und Boden sind die Belange von Natur und Landschaft besonders zu

würdigen und somit gemäß § 1a BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu behandeln. Eine Umweltprüfung ist somit durchzuführen. Neben der Ausweisung von Bauflächen werden zum Entwurf Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit in die Planung aufgenommen, um den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriff in den Naturhaushalt zu kompensieren und auszugleichen.

Die Planziele und städtebaulichen Rahmenbedingungen gelten analog für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

(4) Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

(5) Die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der FNP-Änderung erfordern eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs.4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung zum Bebauungsplan bzw. FNP-Änderung zu integrieren.

(6) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB wird durch Auslegung der Planung in der Verwaltung durchgeführt. Gleichzeitig wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nr. 3a „Wackenbach“ – 1.Änderung im Stadtteil Leun sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich.

(2) Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie der FNP-Änderung sind der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Folgende Flurstücke in der Gemarkung Leun werden vom Geltungsbereich erfasst: Flurstücke 94/1, 94/2 tlw., 101 tlw.,139/6 und 140 tlw., jeweils Flur 9.

(3) Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebietes Zweckbestimmung Lebensmitteleinzelhandel i.S.d. § 11 Abs.3 BauNVO, um den bestehenden Lebensmittelmarkt (REWE und Getränkemarkt) vergrößern zu können (Abriss und Neuerrichtung) und damit die Grundversorgung der Bevölkerung an dem Standort zu sichern.

Aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, den vorhandenen Grünstrukturen und des Eingriffs in Grund und Boden sind die Belange von Natur und Landschaft besonders zu würdigen und somit gemäß § 1a BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu behandeln. Eine

Umweltprüfung ist somit durchzuführen. Neben der Ausweisung von Bauflächen werden zum Entwurf Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit in die Planung aufgenommen, um den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriff in den Naturhaushalt zu kompensieren und auszugleichen.

Die Planziele und städtebaulichen Rahmenbedingungen gelten analog für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

(4) Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

(5) Die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der FNP-Änderung erfordern eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs.4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung zum Bebauungsplan bzw. FNP-Änderung zu integrieren.

(6) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB wird durch Auslegung der Planung in der Verwaltung durchgeführt. Gleichzeitig wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB durchgeführt.

Anlage(n):

1. Microsoft Word - 21BPFNP_BP3a_Weckenbach_1Ä

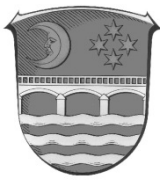
Bauleitplanung der Stadt Leun, Kernstadt

Bebauungsplan Nr. 3a „Wackenbach“ – 1.Änderung

Übersichtskarte zum räumlichen Geltungsbereich



genordet, ohne Maßstab



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Antrag SPD-Fraktion, FWG-Fraktion, Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion Projekt „Begegnung- und Familienzentrum“

Erstellt von:
Patrick Späth

Datum:
20.03.2023

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	27.03.2023		

Sach- und Rechtslage:

Sozialarbeit der Stadt Leun bedarf der Entwicklung außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit, der Förderung und Entlastung von Familien, Unterstützung von Senioren, Integration von Menschen mit Behinderung sowie Möglichkeiten zur Teilhabe, Mitsprache und Mitgestaltung für alle Altersgruppen.

Für diese Zielgruppen wurde im Lahn-Dill-Kreis und im Land Hessen ein Präventionsprogramm zur Einrichtung von Begegnungs- und Familienzentren aufgelegt mit einer jährlichen Fördersumme (Sach- und Personalkosten) des LDK in Höhe von 13.000 € und nachfolgend ab dem zweiten Jahre vom Land Hessen mit jährlich bis zu 18.000 €. Die Förderung ist dauerhaft vorgesehen.

Vorteile entstehen der Stadt Leun durch die Leistungen eines freien Trägers in folgenden Punkten:

- Aufbau von Förderstrukturen
- keine administrativen Vorgänge,
- absolute Mitsprache bei allen Entscheidungen,
- Akquise/Durchführung sozialer Projekte,
- Unterstützung von Vereinen, sozialen Einrichtungen und Schulen,
- kein finanzielles Risiko.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordneten der Stadt Leun beschließen in ihrer Sitzung am 27.03.23 die Teilnahme an dem Projekt „Begegnungs- und Familienzentren“ des Lahn-Dillkreises und des Landes Hessen (Präventionsprogramm) und dem damit verbundenen Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit einem freien Träger.

Der Magistrat der Stadt Leun überträgt gemäß des Rahmenprogramms die darin vorgesehene Sozialraumanalyse sowie weitere Leistungen einem freien Träger und benennt eine

Ansprechperson der Stadtverwaltung für Anfragen des Trägers. Der Antrag wird in einer der nachfolgenden Magistratssitzungen, spätestens am 04.04.23 behandelt. Der ausgewählte freie Träger wird umgehend gebeten, den Antrag mit beigefügtem Vorab-Konzept an die zuständige Stelle einzureichen, hier Kinder- und Jugendhilfe des LDK, an folgende Email-Adresse yannik.mindnich@lahn-dill-kreis.de bis spätestens 06.04.23.

Anlage(n):

1. Antrag StVV Begegnungs- und Familienzentrum

Antrag der Listenverbindung FWG, die Grünen, SPD an die STVV am 27.03.2023:

Beschlussvorlage:

Die Stadtverordneten der Stadt Leun beschließen in ihrer Sitzung am 27.03.23 die Teilnahme an dem Projekt „Begegnungs- und Familienzentren“ des Lahn-Dillkreises und des Landes Hessen (Präventionsprogramm) und dem damit verbundenen Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit einem freien Träger.

Der Magistrat der Stadt Leun überträgt gemäß des Rahmenprogramms die darin vorgesehene Sozialraumanalyse sowie weitere Leistungen einem freien Träger und benennt eine Ansprechperson der Stadtverwaltung für Anfragen des Trägers. Der Antrag wird in einer der nachfolgenden Magistratssitzungen, spätestens am 4.04.23 behandelt. Der ausgewählte freie Träger wird umgehend gebeten, den Antrag mit beigefügtem Vorab-Konzept an die zuständige Stelle einzureichen, hier Kinder- und Jugendhilfe des LDK, an folgende Email-Adresse yannik.mindnich@lahn-dill-kreis.de bis spätestens 6.04.23.

Begründung:

Sozialarbeit der Stadt Leun bedarf der Entwicklung außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit, der Förderung und Entlastung von Familien, Unterstützung von Senioren, Integration von Menschen mit Behinderung sowie Möglichkeiten zur Teilhabe, Mitsprache und Mitgestaltung für alle Altersgruppen.

Für diese Zielgruppen wurde im Lahn-Dillkreis und Im Land Hessen ein Präventionsprogramm zur Einrichtung von Begegnungs- und Familienzentren aufgelegt mit einer jährlichen Fördersumme (Sach- und Personalkosten) des LDK in Höhe von 13000 € und nachfolgend ab dem zweiten Jahren vom Land Hessen mit jährlich bis zu 18 000€. Die Förderung ist dauerhaft vorgesehen.

Vorteile entstehen der Stadt Leun durch die Leistungen eines freien Trägers in folgenden Punkten:

- Aufbau von Förderstrukturen
- keine administrativen Vorgänge,
- absolute Mitsprache bei allen Entscheidungen,
- Akquise/Durchführung sozialer Projekte,
- Unterstützung von Vereinen, sozialen Einrichtungen und Schulen,
- kein finanzielles Risiko.

Für die Fraktionen SPD, FWG, Bündnis 90/DIE Grünen

Magdalene Georg